

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1915/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1916/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur <sup>(1)</sup>** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission vom 7. September 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik <sup>(1)</sup>** ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 1918/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses 27
- Verordnung (EG) Nr. 1919/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 29
- Verordnung (EG) Nr. 1920/2000 der Kommission vom 8. September 2000 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 32
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 der Europäischen Zentralbank vom 31. August 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) (EZB/2000/8)** ..... 34

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Kommission

2000/537/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. März 2000 über die Beihilfen Deutschlands zugunsten der Elpro AG und ihrer Nachfolgegesellschaften <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 808)** ..... 44

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. September 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/486/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland** <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2639) ..... 59

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 8. September 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	75,0
	999	75,0
0707 00 05	052	85,5
	628	142,3
	999	113,9
0709 90 70	052	58,1
	628	96,2
	999	77,2
0805 30 10	388	57,1
	524	76,6
	528	62,4
	999	65,4
0806 10 10	052	72,6
	064	41,6
	400	176,0
	999	96,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	71,6
	400	57,4
	508	69,9
	512	69,9
	528	59,2
	720	66,1
	800	192,9
	804	68,4
	999	81,9
0808 20 50	052	88,8
	388	64,7
	999	76,8
0809 30 10, 0809 30 90	052	102,0
	999	102,0
0809 40 05	052	71,3
	064	49,2
	066	69,5
	068	52,4
	400	138,9
	999	76,3

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/2000 DER KOMMISSION****vom 8. September 2000****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates sind Durchführungsmaßnahmen für die Definition und Untergliederung der zu liefernden Informationen sowie für das geeignete technische Format für die Übermittlung der Ergebnisse erforderlich.
- (2) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm —

*Artikel 1***Definition und Untergliederung der Informationen**

Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 liefern die Mitgliedstaaten Informationen über die in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Variablen.

Zu diesem Zweck werden die Definitionen der Variablen in Anhang II zu dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 2***Technisches Format für die Übermittlung der Ergebnisse**

Das für die Übermittlung der Ergebnisse zu verwendende technische Format wird in Anhang III zu dieser Verordnung festgelegt.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2000

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

## ANHANG I

## LISTE DER VARIABLEN

- 1 **Informationen über die örtliche Einheit, zu der die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten gehören**
  - 1.1 Region nach der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)
  - 1.2 Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört
  - 1.3 Wirtschaftszweig nach der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates <sup>(1)</sup> eingeführten Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1)
  - 1.4 Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>
  - 1.5 Vorhandensein von Tarifverträgen für die Mehrheit der Beschäftigten in der Meldeeinheit
  - 1.6 Gesamtzahl der Beschäftigten in der örtlichen Einheit (*fakultativ*)
  - 1.7 Wichtigster Markt für die Erzeugnisse des Unternehmens (*fakultativ*)
  - 1.8 Größe der Unternehmensgruppe (*fakultativ*)
  - 1.9 Sitzland der Einheit, die die Kontrolle über die Unternehmensgruppe ausübt (*fakultativ*)
- 2 **Informationen über die einzelnen Beschäftigten in der Stichprobe**
  - 2.1 Geschlecht
  - 2.2 Alter
  - 2.3 Beruf nach der „Internationalen Standardklassifikation der Berufe“ (ISCO-8 (COM))
  - 2.4 Führungs- oder Aufsichtstätigkeit (*fakultativ*)
  - 2.5 Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung nach der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED 97)
  - 2.6 Dauer der Betriebszugehörigkeit
  - 2.7 Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit
  - 2.8 Art des Arbeitsvertrags
  - 2.9 Staatsbürgerschaft (*fakultativ*)
  - 2.10 Arbeitnehmer, die von einer beschäftigungspolitischen Maßnahme profitieren (*fakultativ*)
  - 2.11 Dauer der Unterbrechung der Berufstätigkeit im derzeitigen Unternehmen (*fakultativ*)
- 3 **Informationen über Verdienste, bezahlte Arbeitsstunden und nicht gearbeitete Tage**
  - 3.1 Bruttogesamtverdienst für einen repräsentativen Monat
    - 3.1.1 Verdienst im Zusammenhang mit Überstunden
    - 3.1.2 Sonderzahlungen für Sicherheit
  - 3.2 Gesamtbetrag des Bruttojahresverdienstes im Baujahr
    - 3.2.1 Zahl der Monate, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht
    - 3.2.2 Gesamtbetrag der Jahresprämien
      - 3.2.2.1 Regelmäßige, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien (*fakultativ*)
      - 3.2.2.2 Auf Produktivitätsbasis gezahlte Jahresprämien (*fakultativ*)
      - 3.2.2.3 Jährliche Sondervergütungen im Zusammenhang mit Gewinnbeteiligung (*fakultativ*)
  - 3.3 Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer (*fakultativ*)
    - 3.3.1 Gesetzliche Beiträge zur Sozialversicherung (*fakultativ*)
    - 3.3.2 Steuern (*fakultativ*)
  - 3.4 Zahl der bezahlten Arbeitsstunden im repräsentativen Monat (oder einem normalen Arbeitsmonat)

<sup>(1)</sup> ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.

- 3.4.1 Zahl der bezahlten Überstunden im repräsentativen Monat
  - 3.5 Jährliche Abwesenheitstage
    - 3.5.1 Jährliche Urlaubstage (ohne Krankheitstage)
    - 3.5.2 Jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)
      - 3.5.2.1 Vom Arbeitgeber bezahlte jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)
      - 3.5.2.2 Nicht vom Arbeitgeber bezahlte jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)
    - 3.5.3 Jährliche Berufsbildungstage (*fakultativ*)
  - 3.6 Geschätzte jährliche Sachleistungen (*fakultativ*)
  - 4 **Hochrechnungsfaktoren**
    - 4.1 Hochrechnungsfaktor für die örtliche Einheit
    - 4.2 Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte
-

## ANHANG II

## DEFINITION DER VARIABLEN

**1 Informationen über die örtliche Einheit, zu der die in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten gehören**

Die Erstellung der Statistik über die Struktur der Verdienste beruht auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates<sup>(1)</sup> definierten örtlichen Einheiten und Unternehmen und liefert Informationen über die Beschäftigten von Unternehmen mit 10 oder mehr Beschäftigten, klassifiziert nach Größe und Haupttätigkeit. Die Statistik erfasst alle Wirtschaftszweige der Abschnitte C, D, E, F, G, H, I, J, K, M, N und O der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1). Die Einbeziehung der Wirtschaftszweige M, N und O ist für 2001/02 jedoch fakultativ.

1.1 Region, in der sich die örtliche Einheit befindet, auf der Ebene 1 der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)

1.2 Größe des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört, klassifiziert nach einer der folgenden Größenklassen: 10-49, 50-249, 250-499, 500-999, 1 000 oder mehr Beschäftigte

1.3 Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit auf der Ebene der Abteilungen der NACE Rev. 1

1.4 Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission

Im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG (über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen) ist ein „öffentliches Unternehmen“ jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss (oder eine Kontrolle) ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar:

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens (> 50 %) besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Um die tatsächlich beherrschende Einheit identifizieren zu können, muss erforderlichenfalls die gesamte Eigentümerkette analysiert werden.

Die Art der über das Unternehmen ausgeübten Kontrolle ist nach folgenden Kategorien zu klassifizieren:

- staatliche Kontrolle,
- private Kontrolle,
- gemeinsame Kontrolle.

1.5 Vorhandensein von Tarifverträgen für die Mehrheit der Beschäftigten in der Meldeeinheit

Ein Tarifvertrag kann sein

- ein landesweiter Tarifvertrag, der für Arbeitnehmer in verschiedenen Industriebranchen gilt und in der Regel von einer oder mehreren Gewerkschaften und einem oder mehreren nationalen Arbeitgeberverbänden abgeschlossen wird;
- ein brancheninterner Tarifvertrag, der arbeitsrechtliche Normen für alle oder die meisten Arbeitnehmer in dieser Branche festlegt;
- ein Tarifvertrag für einzelne Branchen in einzelnen Regionen;
- ein unternehmensinterner, d. h. mit einem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossener Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer gilt, die für diesen Arbeitgeber arbeiten, wobei die Größe des Unternehmens keine Rolle spielt. Möglich ist der Abschluss derartiger Tarifverträge auch für einzelne örtliche Einheiten oder Arbeitnehmergruppen innerhalb des Unternehmens;
- ein Tarifvertrag, der nur für die Arbeitnehmer der betreffenden örtlichen Einheit gilt;
- ein Tarifvertrag sonstiger Art.

Mit „Ja“ sollte geantwortet werden, wenn mehr als 50 % der Beschäftigten in der örtlichen Einheit unter einen der vorstehend genannten Tarifverträge fallen.

**Die nationalen Ämter dürfen anstelle der Art des Tarifvertrags die angewandten Tarifregelungen erfragen und aus diesen Angaben die Art des Tarifvertrages bestimmen.**

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

- 1.6 Gesamtzahl der Beschäftigten in der örtlichen Einheit (*fakultativ*)  
Die Zahl der Beschäftigten sollte mit den Angaben im Unternehmensregister für statistische Zwecke übereinstimmen.
- 1.7 Wichtigster Markt für die Erzeugnisse des Unternehmens (*fakultativ*)  
Es sind Informationen über den wichtigsten Markt für die Erzeugnisse des Unternehmens einzuholen, nach folgender Klassifizierung:  
— lokaler oder regionaler Markt,  
— nationaler Markt,  
— EU-Markt,  
— Weltmarkt.  
Dabei soll lediglich ermittelt werden, welches der größte Markt ist (nur eine Antwort möglich).
- 1.8 Größe der Unternehmensgruppe (*fakultativ*)  
Die Unternehmensgruppe ist eine statistische Einheit, die in der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten definiert wird. Die Unternehmensgruppe sollte auf weltweiter Ebene betrachtet werden. In den meisten Fällen gehört die örtliche Einheit zu einem Unternehmen, das nicht von einer inländischen oder ausländischen Gruppe kontrolliert wird. Wenn die örtliche Einheit zu einer Unternehmensgruppe gehört, so ist diese im Allgemeinen bekannt. Eine praktische Hilfe für den Auskunftgeber könnte die Frage sein, ob die Buchführung seines Unternehmens in vollem Umfang in die Abschlüsse der konsolidierenden Unternehmensgruppe integriert ist.
- 1.9 Sitzland der Einheit, die die Kontrolle über die Unternehmensgruppe ausübt (*fakultativ*)  
Die die Unternehmensgruppe kontrollierende Einheit ist die rechtliche Einheit, die die tatsächliche Kontrolle im Sinne von Kapitel 4.30 des „System of National Accounts“ von 1993 ausübt. Zu erfassen ist das Sitzland dieser Einheit. In vielen Fällen ist dieses Land das gleiche wie das Sitzland der untersuchten örtlichen Einheit. Als praktische Hilfe kann der Hinweis dienen, dass das Sitzland der rechtlichen Einheit anzugeben ist, die die konsolidierten Abschlüsse für die gesamte Gruppe veröffentlicht.
- 2 Informationen über die einzelnen Beschäftigten in der Stichprobe**
- Beschäftigte sind alle Personen, die in einem direkten Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen oder der örtlichen Einheit stehen und ein Arbeitsentgelt erhalten, unabhängig von der Art der geleisteten Arbeit, der Zahl der Arbeitsstunden (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung) und der Vertragsdauer (befristet oder unbefristet). Heimarbeiter<sup>(1)</sup> sollten nur einbezogen werden, wenn ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Heimarbeiter auf der Basis der geleisteten Arbeitsstunden entlohnt wird. Auszubildende und Praktikanten sollten einbezogen werden.
- Die folgenden Kategorien sollten ausgeschlossen werden:
- mithelfende Familienangehörige,
  - Heimarbeiter, die auf der Basis der von ihnen gelieferten Ware oder Dienstleistung entlohnt werden,
  - Gelegenheitsarbeiter (die ohne vorab festgelegte Arbeitszeiten beschäftigt werden),
  - Leiharbeitskräfte (die von Vermittlungsagenturen beschäftigt werden; wenn die sie beschäftigende Agentur die Meldeeinheit selbst ist, sollten sie einbezogen werden),
  - Personen, die in vollem Umfang auf Honorar- oder Provisionsbasis arbeiten,
  - Mitglieder des Vorstands oder Verwaltungsrats des Unternehmens,
  - Inhaber oder Führungskräfte, die kein Gehalt beziehen (sondern am Gewinn beteiligt sind oder pauschal bezahlt werden),
  - die ständig (länger als ein Jahr) in einem verbundenen Unternehmen im Ausland tätigen Arbeitnehmer der Meldeeinheit,
  - ehrenamtliche Helfer.
- 2.1 Geschlecht
- 2.2 Alter in vollendeten Jahren zum angegebenen Datum im repräsentativen Monat
- 2.3 Beruf nach der „Internationalen Standardklassifikation der Berufe“ (ISCO-88 (COM))  
Der Beruf ist nach der ISCO-88 (COM) zu klassifizieren, mindestens auf der zweistelligen, nach Möglichkeit auf der dreistelligen Ebene.  
Auszubildende und Praktikanten mit einem Ausbildungsvertrag werden dem Beruf zugeordnet, in dem sie ihre Ausbildungszeit oder ihr Praktikum absolvieren.

<sup>(1)</sup> Ein Heimarbeiter ist eine Person, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrags mit einer bestimmten produzierenden Einheit bereit erklärt, für die produzierende Einheit zu arbeiten oder der produzierenden Einheit eine bestimmte Menge von Waren und Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht in der produzierenden Einheit ist (ESVG 95, 11.13.g).

Die Berufsgruppe „Führungskräfte und Wissenschaftler“ (Code P1-2) umfasst in der Regel eine große Bandbreite von Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung, Leitung und Koordinierung der Geschäftsbereiche des Unternehmens, einschließlich der betriebsinternen Abteilungen und Dienststellen, oft mit Hilfe nachgeordneter Führungskräfte und Aufsichtspersonen.

Für eine Führungstätigkeit werden normalerweise umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen über den Produktionsprozess bzw. die betrieblichen Erfordernisse sowie die Verwaltungsverfahren, die zur effizienten Arbeitsweise von Organisationen und Unternehmen gehören, benötigt.

**Zur Bestimmung des Berufs dürfen die nationalen Ämter nach der tariflichen Lohn- oder Gehaltsgruppe des Arbeitnehmers, nach der den Betrieben vorliegenden verwaltungsrechtlichen Schlüsselnummer über die ausgeübte Tätigkeit und nach der Zugehörigkeit zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung fragen.**

2.4 Führungs- oder Aufsichtstätigkeit (*fakultativ*)

Diese Variable gibt an, ob ein Beschäftigter eine leitende Funktion innehat (= Ja) oder nicht (= Nein). Beschäftigte dieser Art sind unter Umständen nicht als Führungskräfte nach der Klassifikation ISCO-88 (COM) (Berufshauptgruppe 1) einzustufen, können aber dennoch für die Leitung oder Beaufsichtigung anderer Gruppen von Beschäftigten zuständig sein. Ihre Aufgabenbeschreibung könnte mit „Gruppenleitung“ oder „Aufsichtsführung“ angegeben werden, ergänzt durch die Berufsbezeichnung.

2.5 Höchster Abschluss der allgemeinen und beruflichen Bildung<sup>(1)</sup> nach der ISCED 97

Es sollen Informationen über das Niveau der von dem Beschäftigten erworbenen allgemeinen, beruflichen oder höheren Bildung nach den folgenden Gruppen der ISCED 97 eingeholt werden:

**ISCED 0 und 1 (Code 01)**

0 — ELEMENTARBEREICH und 1 — PRIMARBEREICH ODER ERSTE STUFE DER GRUNDBILDUNG

Bildungsgänge im Bereich 1 bestehen in der Regel aus Lerneinheiten oder Projekten und sollen den Kindern solide Grundkenntnisse in Lesen, Schreiben und Mathematik sowie ein Grundverständnis anderer Fächer wie Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kunst und Musik vermitteln. Dieser Bereich umfasst üblicherweise sechs Jahre Vollzeitunterricht.

**ISCED 2 (Code 02)**

SEKUNDARBEREICH I ODER ZWEITE STUFE DER GRUNDBILDUNG

Die Bildungsgänge in diesem Bereich sind in der Regel stärker fachorientiert, wobei mehr Fachlehrer zum Einsatz kommen und der Unterricht häufiger von mehreren Fachlehrern erteilt wird. In diesem Bereich werden die grundlegenden Fertigkeiten angewendet und vervollkommenet.

**ISCED 3**

3 — SEKUNDARBEREICH (II) (Code 03, keine Unterscheidung zwischen a, b oder c möglich)

Zugangsberechtigt zu Bildungsgängen in diesem Bereich ist, wer eine etwa neunjährige Vollzeitbildung (ab Beginn von Bereich 1) abgeschlossen oder Bildung in Verbindung mit Berufserfahrung erworben hat.

3A — Sekundarbereich (II) — allgemein (*fakultativ*) (**Code 04**)

3B — Sekundarbereich (II) — beruflich (*fakultativ*) (**Code 05**)

3C — Sekundarbereich (II) (weniger als 3 Jahre) — arbeitsmarktorientiert (*fakultativ*) (**Code 06**)

3C — Sekundarbereich (II) (3 Jahre oder mehr) — arbeitsmarktorientiert (*fakultativ*) (**Code 07**)

**ISCED 4 (Code 08)**

4 — NICHTTERTIÄRE BILDUNG NACH DEM SEKUNDARBEREICH

Diese Position umfasst Bildungsgänge, die aus internationaler Sicht auf der Grenze zwischen Sekundarbereich II und Postsekundarbereich liegen, auch wenn sie im nationalen Kontext eindeutig in den Sekundarbereich II oder den Postsekundarbereich eingeordnet werden können. Diese Bildungsgänge können inhaltlich nicht als tertiäre Bildungsgänge betrachtet werden. Häufig liegen sie nicht wesentlich über dem Niveau von ISCED-3-Bildungsgängen, aber sie erweitern das Wissen der Teilnehmer, die bereits einen Bildungsgang im Bereich 3 abgeschlossen haben.

<sup>(1)</sup> Der Ausdruck „Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen“ muss mit dem Erwerb eines Zeugnisses oder Diploms einhergehen, wenn die Ausstellung eines solchen Zeugnisses vorgesehen ist. Andernfalls ist der erfolgreiche Abschluss an die Teilnahme am Bildungsgang während der gesamten Dauer gebunden.

Typische Beispiele sind Bildungsgänge für Schüler, die zwar den ISCED-Bereich 3 abgeschlossen, aber keinen Unterricht besucht haben, der Zugang zum Bereich 5 eröffnet, d. h. Vorkurse zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder kurze beruflich orientierte Bildungsgänge. Auch Angebote des Zweiten Bildungsweges können dazugerechnet werden.

#### **ISCED 5B (Code 09)**

5B — ERSTE STUFE DES TERTIÄRBEREICHS (FÜHRT NICHT UNMITTELBAR ZU EINER HÖHEREN FORSCHUNGSQUALIFIKATION) — beruflich

Im Vergleich zu 5A sind diese Bildungsgänge praktisch orientiert und berufsspezifisch und sollen den Teilnehmern hauptsächlich die Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten vermitteln, die sie für die Tätigkeit in einem bestimmten Beruf oder in einer bestimmten Berufsgruppe benötigen; mit erfolgreichem Abschluß dieser Bildungsgänge erwerben die Teilnehmer in der Regel eine arbeitsmarktrelevante Qualifikation.

#### **ISCED 5 A (Code 10)**

5A — ERSTE STUFE DES TERTIÄRBEREICHS (FÜHRT NICHT UNMITTELBAR ZU EINER HÖHEREN FORSCHUNGSQUALIFIKATION) — allgemein

Dieser Bereich umfasst tertiäre Bildungsgänge, die inhaltlich stärker wissenschaftlich orientiert sind als die Bildungsgänge der Bereiche 3 und 4. Für den Zugang zu diesen Bildungsgängen ist üblicherweise der erfolgreiche Abschluss des ISCED-Bereichs 3A oder 3B oder eine ähnliche Qualifikation im ISCED-Bereich 4A erforderlich. Sie führen nicht zum Erwerb einer höheren Forschungsqualifikation. Diese Bildungsgänge müssen eine Gesamtdauer von mindestens zwei Jahren haben. 5A-Bildungsgänge sind weitgehend theoretisch orientierte tertiäre Bildungsgänge, die hinreichende Qualifikationen für den Zugang zu höheren forschungsorientierten Bildungsgängen und zu Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen vermitteln sollen.

#### **ISCED 6 (Code 11)**

6 — ZWEITE STUFE DES TERTIÄRBEREICHS (FÜHRT ZU EINER HÖHEREN FORSCHUNGSQUALIFIKATION)

Dieser Bereich ist den tertiären Bildungsgängen vorbehalten, die zu einer höheren Forschungsqualifikation führen. In diesen Bildungsgängen geht es daher um weiterführende Studien und eigene Forschung und nicht nur um die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Üblicherweise erforderlich ist die Vorlage einer veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeit oder Dissertation, die das Ergebnis eigener Forschung ist und signifikante neue Erkenntnisse liefert.

#### 2.6 Dauer der Betriebszugehörigkeit

Die Dauer der Betriebszugehörigkeit wird definiert als die Zahl der vollen Jahre, die für den derzeitigen Arbeitgeber gearbeitet wurden. Wenn der Beschäftigte bereits in einer anderen örtlichen Einheit desselben Unternehmens gearbeitet hat, so sollte die Dauer der Betriebszugehörigkeit vom Zeitpunkt seines Eintritts in das Unternehmen berechnet werden. Kurze Abwesenheitszeiten (unter einem Jahr, z. B. Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub oder Krankheit) sollten einbezogen werden. Arbeitsunterbrechungen von mehr als einem Jahr sollten nicht gezählt werden.

#### 2.7 Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit

*Vollzeitbeschäftigte* sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der in der jeweiligen örtlichen Einheit geltenden Arbeitszeit entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt. Eine Abweichung von 10 % ist zulässig.

*Sonstige Beschäftigte gelten als Teilzeitbeschäftigte.* Die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten sollte als prozentualer Anteil an der Zahl der normalerweise (von Vollzeitbeschäftigten) in der örtlichen Einheit geleisteten Arbeitsstunden angegeben werden.

#### 2.8 Art des Arbeitsvertrags

Die folgenden Informationen über die Art des Arbeitsvertrags sind einzuholen:

- unbefristeter Vertrag;
- befristeter Vertrag;
- Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag;
- sonstiger Vertrag.

In einem *unbefristeten Arbeitsvertrag* zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht vorgesehen, dass der Vertrag zu einem bestimmten Termin beendet sein soll.

Ein *Arbeitsvertrag gilt als befristet*, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine objektive Bedingung wie ein genaues Datum, der Abschluss einer Arbeit oder die Rückkehr eines anderen Arbeitnehmers nach vorübergehender Abwesenheit von seinem Arbeitsplatz als Termin für die Beendigung des Vertrages vereinbart worden ist.

Ein *Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag* ist ein besonderer befristeter Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden/Praktikanten, der es dem Letztgenannten ermöglichen soll, praktisches Wissen/Erfahrung in einem bestimmten Bereich zu erwerben.

## 2.9 Staatsbürgerschaft (*fakultativ*)

Staatsbürgerschaft ist definiert als die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem Staat. Ein Staatsbürger ist jeder, der die rechtliche Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes erworben hat, sei es durch Geburt oder Einbürgerung, durch Erklärung, Option, Heirat oder auf anderem Wege.

## 2.10 Arbeitnehmer, die von einer beschäftigungspolitischen Maßnahme profitieren (*fakultativ*)

Es ist anzugeben, ob der Arbeitnehmer von einer der folgenden beschäftigungspolitischen Maßnahmen profitiert:

- Senkung/Befreiung von Steuern und Sozialbeiträgen der Arbeitgeber,
- Beihilfen,
- Ausbildungsbeihilfen.

Erfasst wird nicht das Unternehmen, sondern die Einzelperson. Beihilfen für das Unternehmen, die keiner Einzelperson zugeordnet werden können (weil sie sich nach der Anzahl der Beschäftigten richten), bleiben deshalb unberücksichtigt.

Eine Senkung der Sozialbeiträge und der direkten Steuern sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer wird dann berücksichtigt, wenn durch diese Maßnahme der betreffende Arbeitsplatz geschaffen bzw. der Beschäftigte eingestellt werden konnte.

## 2.11 Dauer der Unterbrechung der Berufstätigkeit im derzeitigen Unternehmen (*fakultativ*)

Zahl der abgeschlossenen Jahre (und Monate) einer längeren Unterbrechung der Berufstätigkeit des Beschäftigten. Längere Unterbrechungen sollten mehr als ein Jahr dauern. Wenn die Berufstätigkeit mehrmals unterbrochen wurde, sollten die Unterbrechungszeiten zusammengezählt werden. Kürzere Unterbrechungen (von weniger als einem Jahr) sollten nicht einbezogen werden, auch wenn sie zusammen mehr als ein Jahr ergeben.

## 3 Informationen über Verdienste, bezahlte Arbeitsstunden und nicht gearbeitete Tage

### 3.1 Bruttogesamtverdienst für einen repräsentativen Monat

Der Bruttoverdienst enthält Barentlohnungen, die vom Arbeitgeber direkt und regelmäßig bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung gezahlt werden, vor Abzug der Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.

In diesen Betrag gehen folgende Elemente ein:

- sämtliche Zahlungen für den repräsentativen Monat (unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung) einschließlich Vergütungen für Überstunden und Schichtarbeit, Prämien, Provisionen usw.;
- Überstundenzuschläge, Zuschläge für Gruppen-, Nacht- und Wochenendarbeit, Provisionen usw.;
- regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien und Gratifikationen, auch wenn der Betrag sich jeden Monat ändert;
- Zahlungen für Fehlzeiten und Arbeitseinstellung, die ausschließlich vom Arbeitgeber getragen werden;
- Familienbeihilfen und andere außergesetzliche Leistungen aufgrund von Tarifverträgen oder Unternehmensvereinbarungen;
- vermögenswirksame Leistungen an die Arbeitnehmer.

Nicht anzugeben sind:

- im Bezugszeitraum erfolgte Zahlungen für einen anderen Zeitraum, wie Vorschusszahlungen oder nachträglich gezahlte Beträge für Urlaubs- oder Krankentage;
- nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien und Gratifikationen;
- Zahlungen für Fehlzeiten, die vom Arbeitgeber zu niedrigeren Sätzen vergütet werden;
- gesetzliche Familienbeihilfen;

- der Wert von Sachleistungen (da die Datenerhebung schwierig ist);
- Kleider- und Werkzeuggeld;
- Reisekostenerstattung, Spesen und andere Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit.

### 3.1.1 Verdienst im Zusammenhang mit Überstunden

Der Betrag des für Überstunden gezahlten Verdienstes. Berücksichtigt werden sollte der volle Satz und nicht nur der zusätzlich zum normalen Stundensatz gezahlte Zuschlag. Erfasst werden sollte die Vergütung der tatsächlich im repräsentativen Monat geleisteten Überstunden, auch wenn die Bezahlung erst später erfolgt (bereits früher geleistete und im repräsentativen Monat bezahlte Überstunden sollten dagegen ausgeschlossen werden).

### 3.1.2 Sonderzahlungen für Schichtarbeit

Zu erheben sind Sonderzahlungen für Schichtarbeit sowie für Nacht- oder Wochenendarbeit, soweit diese nicht als Überstunden behandelt wird. Nur der Zuschlag ist anzugeben.

### 3.2 Gesamtbetrag des Bruttojahresverdienstes im Bezugsjahr

Anzugeben ist hier der im Bezugsjahr gezahlte Bruttojahresverdienst. Alle nicht regelmäßig gezahlten Sondervergütungen sollten einbezogen werden (13. oder 14. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Gewinnbeteiligung, Ausgleich für nicht beanspruchten Urlaub, gelegentliche Provisionen usw.). Abfindungszahlungen sowie Sachleistungen sollten ausgeschlossen werden.

#### 3.2.1 Zahl der Wochen/Monate, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht

Zweckmäßigerweise sollten die Jahresverdienste aller Beschäftigten der Stichprobe erhoben werden, auch wenn diese nicht das ganze Jahr über anwesend waren. In diesem Fall muss, um mögliche Fehler auszuschließen, nach der Zahl der Wochen oder Monate gefragt werden, denen der Jahresverdienst entspricht.

#### 3.2.2 Gesamtbetrag der Jahresprämien

Zu erheben sind unregelmäßige Zahlungen, die nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden, wie Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt, Ausgleich für nicht beanspruchten Urlaub, gelegentliche Provisionen, Gewinnbeteiligung usw.

##### 3.2.2.1 Regelmäßige, nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlte Prämien (*fakultativ*)

Zu erheben sind regelmäßige Prämien, die nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden, wie Urlaubsgeld, 13. oder 14. Monatsgehalt usw.

##### 3.2.2.2 Auf Produktivitätsbasis gezahlte Jahresprämien (*fakultativ*)

Zu erheben sind unregelmäßige Prämien, die dem Beschäftigten im Zusammenhang mit individueller Leistung oder Akkordarbeit gezahlt werden.

##### 3.2.2.3 Jährliche Sondervergütungen im Zusammenhang mit Gewinnbeteiligung (*fakultativ*)

Zu erheben sind einmalige Prämien oder andere an den Gesamterfolg des Unternehmens geknüpfte Sonderzahlungen auf Leistungsbasis.

### 3.3 Gesetzliche Sozialbeiträge und Steuern der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer (*fakultativ*)

Gesamtbetrag der gesetzlichen Sozialbeiträge und Steuern, die im repräsentativen Monat vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an den Staat abgeführt werden.

**Anmerkung: könnte in einigen Ländern nicht relevant sein**

#### 3.3.1 Gesetzliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer (*fakultativ*)

Zu erheben ist der Betrag der gesetzlichen oder tariflichen Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung, die vom Arbeitgeber einbehalten werden.

### 3.3.2 Steuern (*fakultativ*)

Zu erheben ist der Betrag aller vom Arbeitgeber einbehaltenen und für den Arbeitgeber an die Steuerbehörden abgeführten Lohn- und Einkommensteuern.

### 3.4 Zahl der bezahlten Arbeitsstunden im repräsentativen Monat (oder einem normalen Arbeitsmonat)

Als bezahlte Arbeitsstunden gelten alle normalen Arbeitsstunden sowie Überstunden, die im repräsentativen Monat geleistet und vergütet wurden. Als „bezahlte Arbeitsstunden“ gelten auch die im repräsentativen Monat nicht gearbeiteten, aber bezahlten Stunden (Jahresurlaub, Krankenurlaub, gesetzliche Feiertage und andere bezahlte Stunden, z. B. für Arztbesuche). Bei Anwendung dieser Methode muss sichergestellt werden, dass zwischen den „bezahlten Stunden“ und den Stunden, für die der angegebene Verdienst gilt, Übereinstimmung besteht.

Bezahlte Arbeitsstunden sind die normalen Arbeitsstunden abzüglich der nicht bezahlten Fehlzeiten (wegen Krankheit, Mutterschaftsurlaub usw.) bzw. der Arbeitsstunden, die zu niedrigeren Sätzen bezahlt werden als die normalen Arbeitsstunden zuzüglich Überstunden.

Anmerkung: Normale Arbeitsstunden sind die Arbeitsstunden die der Arbeitnehmer im repräsentativen Monat ableisten soll, abzüglich Pausenzeiten und Überstunden, auch wenn diese zum Teil regelmäßig anfallen oder vertraglich vereinbart sind. Anzugeben ist die Zahl der Stunden (pro Woche/Monat), die der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag oder nach den in der örtlichen Einheit geltenden Bestimmungen oder üblichen Regelungen leisten muss.

#### 3.4.1 Zahl der bezahlten Überstunden im repräsentativen Monat

Überstunden sind die Stunden, die über die normale oder vereinbarte Wochen(Monats-)arbeitszeit hinausgehen; bei 4 Überstunden beispielsweise, für die das 1,5fache bezahlt wird, ist 4 und nicht 6 anzugeben. Einbezogen werden sollten nur Überstunden, die der unter 3.1.1 erfassten Überstundenvergütung entsprechen. Freizeit zum Ausgleich von unbezahlter Arbeitszeit und Fahrzeiten werden nicht als Überstunden gezählt.

### 3.5 Jährliche Abwesenheitstage

#### 3.5.1 Jährliche Urlaubstage (ohne Krankheitstage)

Anzugeben ist die Zahl der bezahlten jährlichen Urlaubstage des Arbeitnehmers, gesetzliche Feiertage ausgenommen. Dabei handelt es sich um die jährliche Gesamtzahl aller normalen bezahlten Urlaubstage einschließlich zusätzlicher Urlaubstage, die dem Arbeitnehmer aufgrund von Alter, besonderen Aufgaben, Betriebszugehörigkeit oder ähnlichen Gründen gewährt werden.

Wenn Arbeitgeber eine zusätzliche Tätigkeit ihrer Arbeitnehmer während des bezahlten Urlaubs vergüten, so werden diese Beträge normalerweise in den Jahresverdienst einbezogen, und die Zahl der Urlaubstage wird entsprechend vermindert. Da für die Urlaubstage, an denen gearbeitet wurde, eine Vergütung erfolgt ist, hätte eine unterlassene Berichtigung der Gesamturlaubstage eine Doppelzählung zur Folge. Deshalb werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage angegeben.

Ebenso wird, wenn Arbeitnehmern im Rahmen von Kurzarbeitsregelungen zusätzliche (bezahlte) Freizeit angeboten wird, diese zum Jahresurlaub hinzugerechnet. Solche Beträge werden nur verbucht, wenn die Dauer der Arbeitszeitverkürzung mindestens fünf Arbeitstagen im Jahr entspricht.

Nicht zum Jahresurlaub zählen:

- freie Tage im Zusammenhang mit Gruppenarbeit (da sie bereits bei der Berechnung der Wochenarbeitszeit berücksichtigt werden);
- gesetzliche Feiertage;
- Bildungsurlaub;
- zusätzliche Urlaubstage aus persönlichen Gründen.

Es sollten nur Tage einbezogen werden, an denen gearbeitet werden kann (wenn Samstag und Sonntag keine Arbeitstage sind, sollten sie, ebenso wie gesetzliche Feiertage, nicht einbezogen werden).

#### 3.5.2 Jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)

Tatsächliche Zahl der vollen Krankheitstage des Arbeitnehmers.

##### 3.5.2.1 Vom Arbeitgeber bezahlte jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)

Tatsächliche Zahl der vollen Krankheitstage des Arbeitnehmers, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber bezahlt werden.

- 3.5.2.2 Nicht vom Arbeitgeber bezahlte jährliche Krankheitstage (*fakultativ*)  
Tatsächliche Zahl der vollen Krankheitstage des Arbeitnehmers, die nicht vom Arbeitgeber bezahlt werden.
- 3.5.3 Jährliche Berufsbildungstage (*fakultativ*)  
Die jährlichen Berufsbildungstage sind die (in „Tagesäquivalenten“ ausgedrückten) Tage, an denen der Arbeitnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat. Ausgenommen sind Ausbildungsmaßnahmen für Auszubildende und Praktikanten mit einem besonderen Ausbildungsvertrag.
- 3.6 Geschätzte jährliche Sachleistungen (*fakultativ*)  
Schätzung des Wertes aller Sachleistungen, die der Arbeitnehmer im Bezugsjahr erhalten hat.
- 4 Hochrechnungsfaktoren**
- 4.1 Hochrechnungsfaktoren für die örtliche Einheit  
Innerhalb einer jeden Stichprobenschicht werden für jede örtliche Einheit Hochrechnungsfaktoren berechnet, die auf der Zahl der örtlichen Einheiten in der Stichprobe und der Zahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit beruhen. Der Faktor gibt die Zahl der örtlichen Einheiten in der Grundgesamtheit wieder, die jede örtliche Einheit in der Stichprobe repräsentiert.
- 4.2 Hochrechnungsfaktoren für Beschäftigte  
Der Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Zahl der Beschäftigten in der Stichprobe multipliziert werden muss, um Schätzungen der Grundgesamtheit zu erlangen. Für jede örtliche Einheit beruht er auf der Zahl der innerhalb der Einheit in die Stichprobe einbezogenen Beschäftigten und der Gesamtzahl der Beschäftigten in der örtlichen Einheit in Kombination mit dem Hochrechnungsfaktor für die örtliche Einheit.

---

ANHANG III

**FORMAT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DER ERGEBNISSE**

Die zu liefernden individuellen Daten über die einzelnen örtlichen Einheiten und die einzelnen Beschäftigten sind in Form von zweierlei Datensätzen zu übermitteln:

A: Datensätze für die örtlichen Einheiten,

B: Datensätze für die Beschäftigten.

Die Datensätze für die Beschäftigten sind durch einen Schlüssel mit den Datensätzen für die örtlichen Einheiten zu verknüpfen.

Die Datensätze sollten ein Feld je Variable enthalten. Jeder Datensatz muss entweder eine feste Länge haben oder durch Komma getrennt sein. Die Reihenfolge der Felder sollte der Reihenfolge der Variablen entsprechen. Für eine fehlende Variable sollte ein Leerfeld eingefügt werden. Ein tatsächlicher Nullwert sollte als numerischer Nullwert erfasst werden.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1917/2000 DER KOMMISSION****vom 7. September 2000****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Erstellung der Außenhandelsstatistik ist es erforderlich, die Durchführungsmodalitäten für die Erhebung der Daten sowie für die Aufbereitung, Übermittlung und Verbreitung der Ergebnisse festzulegen, damit harmonisierte Statistiken erstellt werden können.
- (2) Der Gegenstand der Außenhandelsstatistik muss eindeutig definiert werden, insbesondere um Doppelzählungen zu vermeiden bzw. bestimmte Transaktionen auszuschließen; außerdem ist die Periodizität der Statistik festzulegen.
- (3) Ferner ist es angezeigt, die Definition der zu meldenden Daten sowie die Modalitäten, nach denen sie auf dem Datenträger für die statistischen Informationen anzugeben sind, zu vervollständigen.

- (4) Die besonderen Warenbewegungen, für die besondere Vorschriften erforderlich sind, müssen definiert und es müssen gemeinschaftliche Harmonisierungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- (5) Darüber hinaus sind die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission sowie die Berichtigungsmodalitäten festzulegen, damit eine regelmäßige und einheitliche Verbreitung möglich ist.
- (6) In Anbetracht der Zusammenhänge zwischen der Außenhandelsstatistik und dem Zollverfahren sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 <sup>(5)</sup>, zu berücksichtigen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## KAPITEL 1

**Gegenstand und Berichtszeitraum***Artikel 1*

Für die Zwecke dieser Verordnung sind „Einführen“ die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1172/95, nachstehend bezeichnet als „Grundverordnung“, genannten Warenbewegungen und „Ausführen“ die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung genannten Warenbewegungen.

*Artikel 2*

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Grundverordnung sind folgende Waren nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik:

- in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren, die zuvor dem Verfahren der aktiven Veredelung oder der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt waren;
- die in der Befreiungsliste in Anhang I aufgeführten Waren.

*Artikel 3*

- (1) Die in Artikel 12 der Grundverordnung genannte statistische Schwelle wird für die einzelnen Warenarten so festgesetzt, dass die den Wert von 800 EUR oder die Eigenmasse von 1 000 kg überschreitenden Ein- oder Ausfuhren in der Außenhandelsstatistik erfasst werden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm in Landeswährung festgesetzte statistische Schwelle.

<sup>(1)</sup> ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

## Artikel 4

(1) Berichtszeitraum ist der Monat der Ein- oder Ausfuhr der Waren.

(2) Ist das Einheitspapier Träger der statistischen Informationen, so bestimmt sich der Monat, dem diese Daten zugeordnet werden, nach dem Tag der Annahme der entsprechenden Anmeldung durch den Zoll.

## KAPITEL 2

## Definition der Daten

## Artikel 5

Die Definitionen der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Absatz 3 erster Gedankenstrich der Grundverordnung genannten Daten sowie die Bedingungen, gemäß denen sie auf dem Datenträger anzugeben sind, sind in den Artikeln 6 bis 14 aufgeführt.

## Artikel 6

(1) Die Bezeichnung der „zollrechtlichen Bestimmung“ richtet sich nach dem Verfahren, für das in Anhang 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 die entsprechenden Codes aufgeführt sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier ist, wenn die Mitgliedstaaten die Angabe der zollrechtlichen Bestimmung nicht verlangen, auf dem Datenträger für die statistischen Informationen das statistische Verfahren anzugeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der von der in Absatz 2 genannten Möglichkeit Gebrauch macht, erstellt ein Verzeichnis der auf dem Datenträger anzugebenden statistischen Verfahren, so dass die statistischen Daten in der in Absatz 4 aufgeführten Codierung an die Kommission geliefert werden können.

(4) Codierung der statistischen Verfahren:

a) Einfuhren:

- 1 — normale Einfuhren
- 3 — Einfuhren nach passiver Veredelung
- 5 — Einfuhren zur aktiven Veredelung, Nichterhebungsverfahren
- 6 — Einfuhren zur aktiven Veredelung, Verfahren der Zollrückvergütung
- 7 — Einfuhren nach passiver wirtschaftlicher Textilveredelung

b) Ausfuhren:

- 1 — normale Ausfuhren
- 3 — Ausfuhren zur passiven Veredelung
- 5 — Ausfuhren nach aktiver Veredelung, Nichterhebungsverfahren
- 6 — Ausfuhren nach aktiver Veredelung, Verfahren der Zollrückvergütung
- 7 — Ausfuhren zur passiven wirtschaftlichen Textilveredelung

## Artikel 7

(1) Es gelten folgende Definitionen:

- a) „Ursprungsland“ ist das Land, in dem die Waren gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ihren Ursprung haben.
- b) „Versendungsland“ ist das Land, aus dem die Waren ursprünglich in den Eingangsmittgliedstaat verbracht werden, ohne dass in einem Durchgangsland andere als mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfinden; andernfalls gilt als Versendungsland das letzte Land, in dem derartige Aufenthalte oder Rechtsgeschäfte stattfinden.
- c) „Bestimmungsland“ ist das letzte zum Zeitpunkt der Ausfuhr bekannte Land, in das die Waren verbracht werden sollen.
- d) „Ausfuhr- oder Einfuhrmittgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhr- oder Einfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.
- e) „Bestimmungsmittgliedstaat“ ist der letzte zum Zeitpunkt der Einfuhr bekannte Mitgliedstaat, für den die Waren letztendlich bestimmt sind.
- f) „Tatsächlicher Ausfuhrmittgliedstaat“ ist der nicht mit dem Ausfuhrmittgliedstaat identische Mitgliedstaat, von dem aus die Waren zuvor zwecks Ausfuhr versandt worden sind, sofern der Exporteur nicht seinen Sitz im Ausfuhrmittgliedstaat hat.

Sind die Waren nicht zuvor von einem anderen Mitgliedstaat aus zwecks Ausfuhr versandt worden oder hat der Exporteur seinen Sitz im Ausfuhrmittgliedstaat, so ist der tatsächliche Ausfuhrmittgliedstaat mit dem Ausfuhrmittgliedstaat identisch.

(2) Unbeschadet des Zollrechts ist gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Grundverordnung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen das Ursprungsland anzugeben.

In folgenden Fällen ist jedoch das Versendungsland anzugeben:

- a) bei Waren, deren Ursprung unbekannt ist;
- b) bei folgenden Waren, selbst wenn ihr Ursprung bekannt ist:
  - Waren des Kapitels 97 der Kombinierten Nomenklatur,
  - nach passiver Veredelung eingeführte Waren,
  - Rückwaren und sonstige Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in den Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen umfassen das Versendungsland, sofern es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt. Andernfalls wird der Code QW (oder 960) angegeben.

(3) Bei den besonderen Warenbewegungen, die Gegenstand von Titel II sind, ist gegebenenfalls das in Titel II genannte Partnerland anzugeben.

(4) Die in Absatz 1 definierten Länder werden gemäß Artikel 9 der Grundverordnung benannt und codiert.

### Artikel 8

Für die Bestimmung der auf dem Datenträger anzugebenden Warenmenge gilt:

- a) „Eigenmasse“ ist die Reinmasse der Waren ausschließlich aller Umschließungen; sofern aufgrund von Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung keine anders lautenden Vorschriften erlassen wurden, ist die Eigenmasse für jede Unterposition der Kombinierten Nomenklatur in Kilogramm anzugeben.
- b) „Besondere Maßeinheiten“ sind die Maßeinheiten der Menge mit Ausnahme der in Kilogramm ausgedrückten Maßeinheiten der Masse; sie sind entsprechend den Angaben aufzuführen, die in der geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur im Hinblick auf die betreffenden Unterpositionen enthalten und in Teil I „Einführende Vorschriften“ dieser Nomenklatur veröffentlicht sind.

### Artikel 9

- (1) Der statistische Wert ist
- bei der Ausfuhr gleich dem Wert der Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das statistische Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats verlassen;
  - bei der Einfuhr gleich dem Wert der Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in das statistische Erhebungsgebiet des Einfuhrmitgliedstaats gelangen.
- (2) Die Berechnung des in Absatz 1 genannten Werts der Waren erfolgt
- im Falle eines Verkaufs oder Kaufs anhand des für die Waren in Rechnung gestellten Betrags;
  - in allen anderen Fällen anhand des Betrags, der im Falle eines Verkaufs oder Kaufs in Rechnung gestellt worden wäre.

Sofern er ermittelt wird, bildet der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 definierte Zollwert die Grundlage für die Bestimmung des Warenwerts.

- (3) Der statistische Wert muss nur die Nebenkosten, wie Transport- und Versicherungskosten, umfassen, die sich auf den Teil der Wegstrecke beziehen, der
- bei der Ausfuhr im statistischen Erhebungsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats liegt;
  - bei der Einfuhr außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets des Einfuhrmitgliedstaats liegt.

Der statistische Wert umfasst hingegen nicht die bei der Ausfuhr oder Einfuhr erhobenen Steuern und Abgaben, wie Zölle, Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Abschöpfungen, Ausfuhrerstattungen oder sonstige Abgaben mit gleicher Wirkung.

- (4) Der statistische Wert der Waren, die Veredelungsverfahren unterzogen wurden, wird so ermittelt, als ob die Waren vollständig im Land der Veredelung hergestellt worden wären.

- (5) Bei Informationsträgern wie Disketten, Magnetbändern, Filmen, Plänen, Audio- und Videokassetten und CD-ROMs, die für die Zwecke der Weitergabe von Informationen ausgetauscht werden, beruht der statistische Wert auf den Gesamtkosten der Ware und deckt damit sowohl den Informationsträger als auch die weitergegebene Information ab.

- (6) Der auf dem Datenträger anzugebende statistische Wert wird in Landeswährung ausgedrückt. Die Mitgliedstaaten können die Angabe eines in einer anderen Währung ausgedrückten Werts gestatten.

Der für die Bestimmung des statistischen Werts zu verwendende Wechselkurs ist entweder gleich dem Wechselkurs, anhand dessen der Zollwert berechnet wird, oder dem zum Zeitpunkt der Aus- oder Einfuhr geltenden amtlichen Wechselkurs.

Unbeschadet der Zollvorschriften können die Mitgliedstaaten im Falle einer periodischen Anmeldung einen für diesen Zeitraum geltenden einheitlichen Wechselkurs für die Umrechnung in Landeswährung festsetzen.

### Artikel 10

- (1) „Verkehrszweig an der Außengrenze“ ist der Verkehrszweig, der durch das aktive Beförderungsmittel bestimmt wird, mit dem
- die Waren bei der Ausfuhr vermutlich das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verlassen werden;
  - die Waren bei der Einfuhr vermutlich in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft gelangt sind.
- (2) „Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft“ ist der Verkehrszweig, der durch das aktive Beförderungsmittel bestimmt wird, mit dem
- die Waren bei der Ausfuhr vermutlich den Abgangsort verlassen;
  - die Waren bei der Einfuhr den Ankunftsort erreichen.

Diese Angabe ist nur erforderlich, falls zollrechtlich vorgeschrieben.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verkehrszweige sind:

A	B	Bezeichnung
1	10	Seeverkehr
	12	Waggon auf Seeschiff
	16	Straßenfahrzeug mit eigenem Antrieb auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Auflieger auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenfahrzeug auf Eisenbahn
3	30	Straßenverkehr
4	40	Luftverkehr
5	50	Postsendungen
7	70	Rohrleitungen
8	80	Binnenschiffahrt
9	90	Eigener Antrieb

(4) Die Verkehrswege werden auf dem Datenträger gemäß den Codes in Spalte A der Liste in Absatz 3 angegeben.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Verkehrswege auf dem Datenträger gemäß den Codes in Spalte B dieser Liste angegeben werden.

(5) Die Beförderung in Behältern gemäß Artikel 670 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist bei Überschreitung der Außengrenze anzugeben, es sei denn, der Verkehrsweig ist durch den Code 5 (50), 7 (70) oder 9 (90) gekennzeichnet.

Für diesen Zweck sind folgende Codes zu verwenden:

0 — nicht in Behältern beförderte Waren,

1 — in Behältern beförderte Waren.

(6) Die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels an der Außengrenze ist anzugeben, wie sie bei der Ausfuhr oder der Einfuhr bekannt ist, es sei denn, der Verkehrsweig an der Außengrenze ist durch den Code 2 (20 oder 23), 5 (50), 7 (70) oder 9 (90) gekennzeichnet.

Für diesen Zweck sind die aufgrund Artikel 9 der Grundverordnung festgelegten Ländercodes zu verwenden.

(7) „Aktives Beförderungsmittel“ ist das Beförderungsmittel, das den Antrieb sicherstellt. Beim kombinierten Verkehr oder bei mehreren Beförderungsmitteln gilt das Beförderungsmittel als aktives Beförderungsmittel, das den Antrieb der Gesamtheit sicherstellt.

Die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels ist die des Landes der Zulassung oder Registrierung, wie sie bei der Erfüllung der Förmlichkeiten bekannt ist.

#### Artikel 11

(1) „Präferenz“ ist die Zollregelung, bei der Präferenzzölle angewendet werden, die aufgrund von speziellen Übereinkommen, Abkommen oder Verordnungen der Gemeinschaft ganz oder teilweise ausgesetzt wurden.

(2) Die Präferenz wird gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Modalitäten angegeben.

#### Artikel 12

(1) „In Rechnung gestellter Betrag“ ist der auf der Rechnung oder den an ihre Stelle tretenden Dokumenten angegebene Betrag.

(2) „Währung“ ist die Währung, auf die der in Rechnung gestellte Betrag lautet.

#### Artikel 13

(1) Es gelten folgende Definitionen:

a) „Geschäft“ ist jedes Geschäft, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Handelsgeschäft handelt oder nicht, das eine Warenbewegung, die in der Außenhandelsstatistik erfasst wird, zur Folge hat.

b) „Art des Geschäfts“ ist die Gesamtheit der Merkmale, die die einzelnen Geschäfte voneinander unterscheiden.

(2) Anhang 2 enthält eine Liste der Geschäfte.

Sie werden auf dem Datenträger durch die numerischen Codes von Spalte A oder durch eine Kombination der Codes von Spalte A und ihrer Untergliederungen der Spalte B dieser Liste bezeichnet.

#### Artikel 14

(1) „Lieferbedingungen“ sind die Bestimmungen des Kaufvertrages, in denen die Pflichten des Verkäufers oder des Käufers gemäß den Incoterms der Internationalen Handelskammer geregelt sind.

(2) Die Lieferbedingungen werden auf dem Datenträger durch die Codes und gegebenenfalls die weiteren Angaben gemäß Anhang III kenntlich gemacht.

## TITEL II

### BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### KAPITEL 1

#### Definitionen und Allgemeines

#### Artikel 15

(1) „Besondere Warenbewegungen“ sind Warenbewegungen, die durch signifikante Merkmale für die Interpretation der Informationen gekennzeichnet sind; diese Besonderheiten betreffen je nach Fall die Bewegung an sich, die Warenart, das Geschäft, das die Warenbewegung zur Folge hat, oder den Exporteur bzw. den Importeur der Waren.

(2) Die besonderen Warenbewegungen betreffen

a) vollständige Fabrikationsanlagen,

b) Schiffe und Luftfahrzeuge im Sinne von Kapitel 3 dieses Titels,

c) Meeresprodukte,

d) Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte,

e) Teilsendungen,

f) militärischen Bedarf,

g) Einrichtungen auf hoher See,

h) Raumflugkörper,

i) Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen,

j) Postpakete und -sendungen,

k) Erdölprodukte,

l) Abfälle.

(3) Soweit in dieser Verordnung oder in kraft Artikel 21 der Grundverordnung erlassenen Vorschriften nichts anderes vorgesehen ist, werden die besonderen Warenbewegungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Mitgliedstaaten angegeben.

(4) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung dieses Kapitels und benutzen, falls erforderlich, andere als die in Artikel 7 der Grundverordnung genannten statistischen Informationsquellen.

## KAPITEL 2

### Vollständige Fabrikationsanlagen

#### Artikel 16

(1) „Vollständige Fabrikationsanlage“ ist eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien verschiedener Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems, im folgenden „Komponenten“ genannt, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen.

Wie Komponenten können alle anderen zum Aufbau einer vollständigen Fabrikationsanlage bestimmten Waren behandelt werden, soweit sie nicht nach der Grundverordnung von der statistischen Aufbereitung ausgenommen sind.

(2) Die statistische Erfassung der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen kann Gegenstand einer Vereinfachung der Anmeldung sein. Die Anwendung dieser Vereinfachung wird den Auskunftspflichtigen auf Antrag nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet.

(3) Die Vereinfachung kann nur für die Ausfuhr von vollständigen Fabrikationsanlagen angewandt werden, deren statistischer Gesamtwert jeweils 1,5 Mio. EUR überschreitet, es sei denn, es handelt sich um Ersatzbeschaffungen; in diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die angewandten Kriterien.

Der statistische Gesamtwert einer vollständigen Fabrikationsanlage ergibt sich aus der Addition der statistischen Werte ihrer Komponenten einerseits und der statistischen Werte der in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Waren andererseits.

#### Artikel 17

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels finden die Sammelpositionen Anwendung, die in Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur vorgesehen sind, und zwar für die unter die Kapitel 63, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 82, 84, 85, 86, 87, 90 und 94 fallenden Komponenten von vollständigen Fabrikationsanlagen auf der Ebene jedes dieser Kapitel und jeder Position, aus denen sie sich zusammensetzen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels werden Komponenten, die unter ein bestimmtes Kapitel fallen, unter der Sammelposition von Kapitel 98, die sich auf das betreffende Kapitel

bezieht, erfasst, es sei denn, dass die in Kapitel 98 genannten zuständigen Dienststellen beschließen, sie in Kapitel 98 unter den entsprechenden Sammelpositionen auf der Ebene der Positionen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zu erfassen oder Absatz 3 anzuwenden.

Die Vereinfachung schließt jedoch nicht aus, dass die zuständige Dienststelle in bestimmten Fällen Komponenten den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>(1)</sup> zuordnet, zu denen sie gehören.

(3) In den Fällen, in denen die in Absatz 2 genannten Dienststellen der Ansicht sind, dass der Wert bestimmter vollständiger Fabrikationsanlagen zu gering ist, um ihre Erfassung unter den die entsprechenden Kapitel betreffenden Sammelpositionen für vollständige Fabrikationsanlagen zu rechtfertigen, finden spezifische, in der Kombinierten Nomenklatur vorgesehene Sammelpositionen Anwendung.

#### Artikel 18

Für die Zusammensetzung der Codenummern der Sammelpositionen für vollständige Fabrikationsanlagen gelten gemäß der Kombinierten Nomenklatur folgende Regeln:

1. Der Code besteht aus acht Ziffern.
2. Die ersten beiden Ziffern sind 9 und 8.
3. Die dritte Ziffer ist 8 und dient der Kennzeichnung der Ausfuhr vollständiger Fabrikationsanlagen.
4. Die vierte Ziffer liegt zwischen 0 und 9, entsprechend dem Wirtschaftszweig, zu dem die ausgeführte vollständige Fabrikationsanlage hauptsächlich zu rechnen ist, und gemäß der nachstehenden Gliederung:

Code	Wirtschaftszweige
0	Energiewirtschaft (einschließlich Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser)
1	Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung); Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden; Herstellung und Verarbeitung von Glas
2	Erzeugung von Eisen und Stahl; Be- und Verarbeitung von Metallen (ohne Maschinen- und Fahrzeugbau)
3	Maschinen- und Fahrzeugbau; Feinmechanik und Optik
4	Chemische Industrie (einschließlich Chemiefaserindustrie); Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen
5	Nahrungs- und Genussmittelgewerbe
6	Textil-, Leder-, Schuh- und Bekleidungsindustrie
7	Be- und Verarbeitung von Holz; Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (einschließlich Druckerei- und Verlagsgewerbe); anderweitig nicht genanntes Verarbeitendes Gewerbe
8	Verkehr (ohne mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten, Reisebüros, Verkehrsvermittlung und Lagerei) und Nachrichtenübermittlung
9	Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung; mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten; anderweitig nicht genannte Wirtschaftszweige

(1) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

5. Die fünfte und die sechste Ziffer entsprechen der Nummer des Kapitels der Kombinierten Nomenklatur, auf das sich die Sammelposition, bezieht. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 sind die fünfte und die sechste Ziffer jedoch jeweils 9.
6. Bei den Sammelpositionen
- auf der Ebene eines Kapitels der Kombinierten Nomenklatur sind die siebte und die achte Ziffer jeweils 0;
  - auf der Ebene einer Position der Nomenklatur des Harmonisierten Systems entsprechen die siebte und die achte Ziffer jeweils der dritten und der vierten Ziffer dieser Position.
7. Die in Artikel 17 Absatz 2 genannten zuständigen Dienststellen schreiben die Bezeichnung und die KN-Codenummer vor, die auf dem Datenträger für die statistischen Informationen zur Kennzeichnung der Komponenten einer vollständigen Fabrikationsanlage zu verwenden sind.

#### Artikel 19

- (1) Die Auskunftspflichtigen dürfen die Vereinfachung der Anmeldung nur dann anwenden, wenn ihnen zuvor gemäß den von jedem Mitgliedstaat im Rahmen dieses Kapitels festzulegenden Bestimmungen die Zustimmung hierzu erteilt wurde.
- (2) Werden die Komponenten einer vollständigen Fabrikationsanlage aus mehreren Mitgliedstaaten ausgeführt, so erteilt jeder Mitgliedstaat die Zustimmung zur Anwendung der Vereinfachung für die ihn betreffenden Ausfuhren. Diese Zustimmung wird jedoch nur nach Vorlage der Unterlagen erteilt, aus denen hervorgeht, dass der in Artikel 16 Absatz 3 festgelegte statistische Gesamtwert erreicht ist oder andere Kriterien die Anwendung der Vereinfachung rechtfertigen.
- (3) Sind die in Artikel 17 Absatz 2 genannten Dienststellen nicht die für die Aufbereitung der Außenhandelsstatistik des Ausfuhrmitgliedstaates zuständigen Dienststellen, so erteilen sie die Zustimmung nur auf der Grundlage einer positiven Stellungnahme dieser Dienststellen.

### KAPITEL 3

#### Ein- und Ausfuhren von Schiffen und Luftfahrzeugen

##### Artikel 20

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- a) „Schiffe“ sind die in den zusätzlichen Anmerkungen 1 und 2 zu Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur genannten Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt sowie Kriegsschiffe.
- b) „Luftfahrzeuge“ sind die unter den KN-Code 8802 fallenden Starrflügelflugzeuge für zivile Zwecke, sofern sie für eine Nutzung durch Fluggesellschaften bestimmt sind, oder für militärische Zwecke.
- c) „Eigentum an einem Schiff oder Luftfahrzeug“ ist der Umstand, dass eine natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Schiffs oder Luftfahrzeugs eingetragen ist.
- d) „Partnerland“ ist
- bei der Einfuhr: das Herstellungsmitgliedstaat, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug neu ist; andernfalls das Drittland, in dem die natürliche oder juristische Person, die

das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug überträgt, ansässig ist;

- bei der Ausfuhr: das Drittland, in dem die natürliche oder juristische Person, auf die das Eigentum an dem Schiff oder Luftfahrzeug übertragen wird, ansässig ist.

##### Artikel 21

- (1) Gegenstand der Außenhandelsstatistik und einer Datenübermittlung an die Kommission sind
- a) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder einem Luftfahrzeug von einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person; diese Transaktion wird einer Einfuhr gleichgestellt;
  - b) die Übertragung des Eigentums an einem Schiff oder einem Luftfahrzeug von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in einem Drittland ansässige natürliche oder juristische Person; diese Transaktion wird einer Ausfuhr gleichgestellt; handelt es sich um ein neues Schiff oder Luftfahrzeug, so wird die Ausfuhr im Herstellungsmitgliedstaat erfasst;
  - c) die Überführung von Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Zollverfahren der aktiven Veredelung und ihre anschließende Wiederausfuhr in ein Drittland;
  - d) die Überführung von Schiffen oder Luftfahrzeugen in das Zollverfahren der passiven Veredelung und ihre anschließende Wiedereinfuhr.
- (2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:
- Code gemäß der Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur,
  - statistisches Verfahren,
  - Partnerland,
  - bei Schiffen die Menge in Stückzahl und in den anderen von der Kombinierten Nomenklatur gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Maßeinheiten; bei Luftfahrzeugen die Menge in Eigenmasse und in besonderen Maßeinheiten,
  - statistischer Wert.

##### Artikel 22

Die Mitgliedstaaten machen bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels von allen verfügbaren Informationsquellen Gebrauch.

### KAPITEL 4

#### Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Bordvorräte

##### Artikel 23

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf“ sind die zum Verbrauch durch Mannschaft und Passagiere von Schiffen oder Luftfahrzeugen bestimmten Erzeugnisse.

— „Bordvorräte“ sind auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten.

#### Artikel 24

(1) Gegenstand der Statistik des Handels mit Drittländern und einer Datenübermittlung an die Kommission sind

- a) die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten auf Schiffe und Luftfahrzeuge, die von einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und die sich in einem Hafen oder auf einem Flughafen des Meldemitgliedstaates befinden, sofern es sich um Gemeinschaftswaren handelt oder um Nichtgemeinschaftswaren, die vorher dem Zollverfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt waren; diese Transaktion wird einer Ausfuhr gleichgestellt;
- b) die Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräten auf inländische Schiffe und Luftfahrzeuge, die sich in einem Hafen oder auf einem Flughafen des Meldemitgliedstaates befinden, sofern es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelt, die vorher weder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden noch dem Zollverfahren der aktiven Veredelung oder dem der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung unterstellt waren; diese Transaktion wird einer Einfuhr gleichgestellt.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Lieferungen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code des Erzeugnisses zumindest gemäß der folgenden vereinfachten Codierung:
  - 9930 24 00: Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems,
  - 9930 27 00: Waren des Kapitels 27 des Harmonisierten Systems,
  - 9930 99 00: anderweitig eingeordnete Waren;
- b) den besonderen Ländercode QS (oder 952);
- c) das statistische Verfahren;
- d) die Menge in Eigenmasse;
- e) den statistischen Wert.

#### KAPITEL 5

### Teilsendungen

#### Artikel 25

Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Teilsendungen“ Komponenten einer kompletten Ware, die aufgrund der Erfordernisse des Handels oder aus Transportgründen zerlegt wurde und in mehreren Sendungen ein- oder ausgeführt wird.

#### Artikel 26

In den der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnissen werden die Daten über Ein- und Ausfuhren von Teilsendungen nur einmal, im Monat der Ein-

oder Ausfuhr der letzten Teilsendung, mit dem vollständigen Wert der kompletten Ware und unter dem entsprechenden Code der Nomenklatur aufgeführt.

#### KAPITEL 6

### Militärischer Bedarf

#### Artikel 27

(1) Gegenstand der Statistik des Handels mit Drittländern und einer Datenübermittlung an die Kommission sind die Aus- und Einfuhren von Waren des militärischen Bedarfs gemäß der in den Mitgliedstaaten geltenden Definition dieser Waren.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der Unterteilung der in Artikel 8 der Grundverordnung genannten Nomenklatur,
- b) den Code des Partnerlandes,
- c) das statistische Verfahren,
- d) die Menge in Eigenmasse und gegebenenfalls in besonderen Maßeinheiten,
- e) den statistischen Wert.

(3) Die Mitgliedstaaten, die Absatz 2 aus Gründen der militärischen Geheimhaltung nicht anwenden können, treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die der Kommission übermittelten monatlichen Ergebnisse zumindest den statistischen Wert der Aus- und Einfuhren von Waren des militärischen Bedarfs enthalten.

#### KAPITEL 7

### Einrichtungen auf hoher See

#### Artikel 28

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels sind „Einrichtungen auf hoher See“ Ausrüstungen und Anlagen, die auf hoher See installiert wurden, um Bodenschätze zu erforschen und abzubauen.

(2) Ausländische Einrichtungen sind Einrichtungen, die im Gegensatz zu inländischen Einrichtungen von einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden.

#### Artikel 29

(1) Gegenstand der Außenhandelsstatistik eines Mitgliedstaates und einer Datenübermittlung an die Kommission sind

- a) die direkte Warenlieferung von einem Drittland oder einer ausländischen Einrichtung an inländische Einrichtungen; diese Transaktion wird einer Einfuhr gleichgestellt;

- b) die Warenlieferung von einer inländischen Einrichtung an ein Drittland oder eine ausländische Einrichtung; diese Transaktion wird einer Ausfuhr gleichgestellt;
- c) die Warenlieferung aus einem Zollager im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates an inländische Einrichtungen; diese Transaktion wird einer Einfuhr gleichgestellt;
- d) die Einfuhr von Waren aus ausländischen Einrichtungen in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates;
- e) die Ausfuhr von Waren aus dem statistischen Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates in ausländische Einrichtungen.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur.

Unbeschadet des Zollrechts können die Mitgliedstaaten die in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehenen vereinfachten Codes verwenden, wenn es sich um die in Artikel 23 genannten Waren handelt;

- b) den Code des Partnerlandes.

Unbeschadet des Zollrechts ist bei Waren, die von derartigen Einrichtungen stammen oder für sie bestimmt sind, als Partnerland das Land anzugeben, in dem die Einrichtung betreibende natürliche oder juristische Person ansässig ist. Ist dieses nicht bekannt, ist der Code QW (oder 960) anzugeben;

- c) das statistische Verfahren;
- d) die Menge in Eigenmasse;
- e) den statistischen Wert.

## KAPITEL 8

### Raumflugkörper

#### Artikel 30

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Definitionen:

- a) „Raumflugkörper“ sind Flugkörper wie beispielsweise Satelliten, die sich im Weltraum fortbewegen können.
- b) „Eigentum an einem Raumflugkörper“ ist der Umstand, dass eine natürliche oder juristische Person als Eigentümer eines Raumflugkörpers eingetragen ist.

#### Artikel 31

(1) Gegenstand der Statistik des Handels mit Drittländern und einer Datenübermittlung an die Kommission sind

- a) die Überführung eines Raumflugkörpers in das Zollverfahren der aktiven Veredelung und seine anschließende Ausfuhr in ein Drittland;

- b) die Überführung eines Raumflugkörpers in das Zollverfahren der passiven Veredelung und seine anschließende Einfuhr;
- c) die Beförderung eines Raumflugkörpers, der Gegenstand einer Eigentumsübertragung zwischen einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person und einer in einem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person war, in den Weltraum.

Diese Transaktion wird in dem Mitgliedstaat, in dem der neue Eigentümer ansässig ist, als Einfuhr verbucht;

- d) die Beförderung eines Raumflugkörpers, der Gegenstand einer Eigentumsübertragung zwischen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person und einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person war, in den Weltraum.

Diese Transaktion wird im Herstellungsmitgliedstaat des fertigen Raumflugkörpers als Ausfuhr verbucht;

- e) die Übertragung des Eigentums an einem Raumflugkörper, der sich in einer Umlaufbahn befindet, von einer in einem Drittland ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche oder juristische Person. Diese Transaktion wird als Einfuhr verbucht;
- f) die Übertragung des Eigentums an einem Raumflugkörper, der sich in einer Umlaufbahn befindet, von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen oder juristischen Person auf eine in einem Drittland ansässige natürliche oder juristische Person. Diese Transaktion wird als Ausfuhr verbucht.

(2) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten monatlichen Ergebnisse der in Absatz 1 Buchstaben c) bis f) genannten Transaktionen umfassen folgende Angaben:

- a) den Code gemäß der Unterteilung der in Artikel 8 der Grundverordnung genannten Nomenklatur;
- b) den Code des Partnerlandes.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Transaktionen ist das Partnerland das Herstellungsland des fertigen Raumflugkörpers.

Bei den in Absatz 1 Buchstaben d) und f) genannten Transaktionen ist das Partnerland das Land, in dem die natürliche oder juristische Person, auf die das Eigentum an dem Raumflugkörper übertragen wird, ansässig ist.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe e) genannten Transaktionen ist das Partnerland das Land, in dem die natürliche oder juristische Person, die das Eigentum an dem Raumflugkörper überträgt, ansässig ist;

- c) das statistische Verfahren;
- d) die Menge in Eigenmasse und in besonderen Maßeinheiten;
- e) den statistischen Wert.

Bei den in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Einfuhren beinhaltet der statistische Wert die Transport- und Versicherungskosten im Zusammenhang mit dem Transport zur Startanlage und der Beförderung in den Weltraum.

## TITEL III

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 32*

Gemäß Artikel 13 der Grundverordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums, die monatlichen Ergebnisse ihrer Außenhandelsstatistiken.

*Artikel 33*

(1) Müssen die Angaben auf einem Datenträger berichtigt werden, so sind diese Berichtigungen an den Ergebnissen für den Berichtszeitraum vorzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die berichtigten monatlichen Daten wenigstens vierteljährlich sowie eine Datei mit den kumulierten und berichtigten jährlichen Daten.

*Artikel 34*

Die Mitgliedstaaten bewahren die in den Artikeln 7 und 23 der Grundverordnung genannten Datenträger oder in jedem Fall die auf ihnen enthaltenen statistischen Informationen nach

Ablauf des betreffenden Berichtsjahres wenigstens zwei Jahre lang auf.

*Artikel 35*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre nationalen Weisungen und alle späteren Änderungen.

*Artikel 36*

Die Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission <sup>(1)</sup> wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung.

*Artikel 37*

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 114 vom 8.5.1996, S. 7.

## ANHANG I

**Befreiungsliste gemäß Artikel 2**

Die Angaben zu folgenden Waren sind von der Aufbereitung ausgenommen:

- a) gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere;
  - b) Währungsgold;
  - c) Waren zur Verwendung bei der ersten Hilfe in Katastrophenfällen;
  - d) sofern sie für diplomatische oder ähnliche Zwecke bestimmt sind:
    1. Waren, für die diplomatische, konsularische oder ähnliche Immunität geltend gemacht werden kann,
    2. Geschenke an Staatsoberhäupter, Regierungs- und Parlamentsmitglieder,
    3. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- oder Rechtshilfeverkehr;
  - e) sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind:
    1. Orden, Auszeichnungen, Ehrenpreise, Gedenkmünzen und Erinnerungszeichen,
    2. Reisegeräte, -verzehr und -gut einschließlich Sportgeräte zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch mitgeführt, voraus- oder nachgesandt,
    3. Heirats-, Übersiedlungs- und Erbschaftsgut,
    4. Särge, Urnen, Gegenstände zur Grabausschmückung und Gegenstände zur Erhaltung von Gräbern und Totengedenkstätten,
    5. Werbendrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse und sonstige Werbemittel,
    6. unbrauchbar gewordene und nicht gewerblich verwendbare Waren,
    7. Ballast,
    8. Briefmarken,
    9. pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen;
  - f) Erzeugnisse, die im Rahmen von außergewöhnlichen gemeinsamen Maßnahmen für den Personen- oder Umweltschutz eingesetzt werden;
  - g) Waren des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen natürlichen Personen, die in den Randgebieten der Mitgliedstaaten wohnen (Grenzverkehr); von Landwirten auf Grundstücken außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des statistischen Erhebungsgebiets, in dem sie ihren Betriebssitz haben, erwirtschaftete Erzeugnisse;
  - h) sofern der Warenverkehr vorübergehenden Charakter hat, Waren, die zur Reparatur von Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln ein- oder ausgeführt werden, die jedoch keinem Veredelungsverfahren unterstellt werden, sowie im Rahmen dieser Reparaturen ausgetauschte Teile;
  - i) ausgeführte Waren, die für die außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets stationierten nationalen Streitkräfte bestimmt sind, eingeführte Waren, die von den nationalen Streitkräften außerhalb des statistischen Erhebungsgebiets verbraucht wurden, sowie Waren, die von den im statistischen Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats stationierten ausländischen Streitkräften dort erworben oder veräußert wurden;
  - j) zur Weitergabe von Informationen, ausgetauschte Informationsträger wie Disketten, Magnetbänder, Filme, Pläne, Audio- und Videokassetten oder CD-ROMs, die im Auftrag eines speziellen Kunden entwickelt wurden oder die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sowie Waren, die der Ergänzung einer früheren Lieferung eines Informationsträgers, beispielsweise zur Aktualisierung, dienen und dem Empfänger nicht in Rechnung gestellt werden;
  - k) Trägerraketen für Raumflugkörper
    - bei der Aus- und Einfuhr im Hinblick auf ihren Start in den Weltraum;
    - zum Zeitpunkt ihres Starts in den Weltraum.
-

## ANHANG II

## Liste der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 2

Spalte A	Spalte B
1. Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7, 8 zu erfassenden Geschäfte) <sup>(a)</sup> <sup>(b)</sup> <sup>(c)</sup>	1. Endgültiger Kauf/Verkauf <sup>(b)</sup> 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf) <sup>(c)</sup>
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfasst wurden <sup>(d)</sup> ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt <sup>(d)</sup>	1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig)	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Sonstige Hilfslieferungen (von Privaten oder von nicht öffentlichen Stellen) 4. Sonstige Geschäfte
4. Warensendung zur Lohnveredelung <sup>(e)</sup> oder Reparatur <sup>(f)</sup> (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung <sup>(e)</sup> oder Reparatur <sup>(f)</sup> (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübertragung, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing <sup>(g)</sup> ; sonstige vorübergehende Verwendung <sup>(h)</sup> außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	1. Miete, Leihe, Operate Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z. B. Airbus)	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags <sup>(i)</sup>	
9. Andere Geschäfte	

- 
- (\*) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erlassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen oder Gebietsfremden wechselt, und
  - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.
- Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Falle wäre das Geschäft unter Code 3 zu erfassen).
- (<sup>a</sup>) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.
- (<sup>b</sup>) Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (<sup>c</sup>) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Codes 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter dem entsprechenden Code zu erfassen.
- (<sup>d</sup>) Unter den Codes 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfasst. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Codes zu erfassen, sondern unter Code 1 der Spalte A.
- (<sup>e</sup>) Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- (<sup>f</sup>) Operate Leasing: alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasingverträge sind (siehe Anmerkung (<sup>g</sup>)).
- (<sup>h</sup>) Hier sind alle zur Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr ohne Eigentumsübertragung ausgeführten/eingeführten Waren zu erfassen.
- (<sup>i</sup>) Unter Code 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Code 1 zu erfassen.
-

## ANHANG III

## Liste der Lieferbedingungen gemäß Artikel 14 Absatz 2

Erstes Teilfeld	Bedeutung	Zweites Teilfeld
Inconterms Code	Incoterm CCI/ECE Genf	Anzugebender Ort
EXW	ab Werk	Standort des Werks
FCA	frei Frachtführer	... benannter Ort
FAS	frei längsseits Seeschiff	vereinbarter Verschiffungshafen
FOB	frei an Bord	vereinbarter Verschiffungshafen
CFR	Kosten und Fracht (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	frachtfrei	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	frachtfrei versichert	vereinbarter Bestimmungsort
DAF	geliefert Grenze	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	ab Schiff (ex ship)	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	ab Kai	verzollt ... vereinbarter Hafen
DDU	geliefert unverzollt	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	geliefert verzollt	vereinbarter Lieferort im Einfuhrland
XXX	andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Drittes Teilfeld

1: Ort in dem betreffenden Mitgliedstaat;

2: Ort in einem anderen Mitgliedstaat;

3: andere Orte (außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1918/2000 DER KOMMISSION**

**vom 8. September 2000**

**zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 <sup>(5)</sup>. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien, wie nachstehend angegeben, festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschluss dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, jedoch auf der Grundlage der um 15 % erhöhten Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle bestimmt wird. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1842/2000 der Kommission <sup>(6)</sup> wurde die Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 geschätzt. Die Anwendung dieser Berechnungsweise führt dazu, den Vorschussbetrag je Mitgliedstaat, wie nachstehend angegeben, festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 38,565 EUR/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschluss beläuft sich auf:

— 42,223 EUR/100 kg in Spanien,

— 23,195 EUR/100 kg in Griechenland,

— 67,735 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. September 2000 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.

<sup>(6)</sup> ABl. L 220 vom 31.8.2000, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1919/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 8. September 2000**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2000 <sup>(6)</sup>.

- (2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. L 221 vom 1.9.2000, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 16.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	1,72	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	1,72	0,00
	mittlerer Qualität	27,16	17,16
	niederer Qualität	52,62	42,62
1002 00 00	Roggen	49,80	39,80
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	49,80	39,80
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	49,80	39,80
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	94,00	90,58
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	94,00	90,58
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,50	64,50

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

**Berechnungsbestandteile**

(Zeitraum vom 31. August 2000 bis 7. September 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,59	122,66	106,12	77,81	178,17 (**)	168,17 (**)	101,06 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	10,98	2,21	7,50	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	24,55	—	—	—	—	—	—

(\*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(\*\*) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 20,09 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,04 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)  
0,00 EUR/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 8. September 2000**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise**  
**und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission<sup>(5)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/2000<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. September 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. L 221 vom 1.9.2000, S. 25.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 8. September 2000 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	28,82	2,64
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	28,82	7,12
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	28,82	2,51
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	28,82	6,69
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	30,37	10,05
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	30,37	5,53
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	30,37	5,53
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,30	0,35

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2000 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 31. August 2000**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16)**

**(EZB/2000/8)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4, und auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) <sup>(4)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) <sup>(5)</sup> werden aus folgenden Gründen geändert:

1. Zur Erleichterung des Liquiditätsmanagements der Europäischen Zentralbank und der Kreditinstitute sollte das Mindestreservesoll spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt werden.
2. Es kann in Ausnahmefällen erforderlich sein, dass Kreditinstitute Berichtigungen der bestätigten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls melden.
3. Das Verfahren zur Bestätigung oder Anerkennung des Mindestreservesolls berührt nicht die Verpflichtung der Berichtspflichtigen, jederzeit richtige statistische Daten zu übermitteln und möglicherweise bereits übermittelte unrichtige statistische Daten zu berichtigen.
4. Für Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Kreditinstituten sind konkrete Verfahren festzulegen, um

Klarheit über die Verpflichtungen dieser Institute hinsichtlich ihres Mindestreservesolls zu schaffen.

5. Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffsbestimmungen für Verschmelzungen und Spaltungen beruhen auf bereits bestehenden Begriffsbestimmungen in Rechtsakten des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, die sich auf Aktiengesellschaften beziehen. Diese Begriffsbestimmungen wurden den Zwecken dieser Verordnung angepasst.
6. Diese Verfahren berühren nicht die Möglichkeit, Mindestreserven über einen Mittler zu halten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Begriffsbestimmungen werden am Ende des Artikels 1 eingefügt:
  - „Verschmelzung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute (die „übertragenden Institute“) zum Zeitpunkt ihrer Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf ein anderes Kreditinstitut (das „übernehmende Institut“), gegebenenfalls ein neu gegründetes Kreditinstitut, übertragen;
  - „Spaltung“: Vorgang, durch den ein Kreditinstitut (das „übertragende Institut“) zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Abwicklung sein gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Institute (die „übernehmenden Institute“), gegebenenfalls neu gegründete Kreditinstitute, überträgt.
2. An die Stelle des Artikels 3 Absatz 3 tritt folgender Text:

„(3) Die Mindestreservebasis für eine bestimmte Mindestreserveerfüllungsperiode wird vom Institut anhand der Daten für den Monat berechnet, der dem Monat vorausgeht, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt. Das Institut meldet die Mindestreservebasis der betreffenden teilnehmenden NZB vor Beginn der betreffenden Mindestreserveerfüllungsperiode gemäß dem Berichtsrahmen für die Geld- und Bankenstatistiken der EZB, der in der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16) <sup>(\*)</sup> niedergelegt ist.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.

(4) Bei Instituten, denen eine Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 2 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 eingeräumt worden ist, wird die Mindestreservebasis für die drei Mindestreserveerfüllungsperioden, die auf die nach dem Quartalsende beginnende Mindestreserveerfüllungsperiode folgen, auf der Basis der Quartalsenddaten berechnet, die gemäß Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldet werden. Diese Institute bestätigen ihr Mindestreservesoll und können die gemeldeten Daten gegebenenfalls gemäß Artikel 5 berichtigen.

(\*) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 7.“

3. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

### **Berechnung und Bestätigung des Mindestreservesolls**

(1) Die Höhe der Mindestreserven, die von einem Institut innerhalb einer bestimmten Mindestreserveerfüllungsperiode unterhalten werden müssen, wird berechnet durch Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Mindestreservesätze auf jede relevante Position der für diesen Zeitraum maßgebenden Mindestreservebasis. Das Mindestreservesoll, das von der betreffenden teilnehmenden NZB und dem Institut entsprechend den in diesem Artikel genannten Verfahren ermittelt wird, bildet die Grundlage für i) die Verzinsung der Mindestreserveguthaben und ii) die Beurteilung der Einhaltung der Verpflichtung zur Erfüllung des Mindestreservesolls durch ein Institut.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 11 und 13 wird jedem Institut ein Freibetrag in Höhe von 100 000 EUR gewährt, der von der Gesamtsumme des Mindestreservesolls abzuziehen ist.

(3) Die teilnehmenden NZB legen das Verfahren zur Bestätigung des jeweiligen Mindestreservesolls der Institute nach folgenden Grundsätzen fest: Entweder die betreffende teilnehmende NZB oder das Institut berechnet das Mindestreservesoll des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode auf der Basis der statistischen Daten und der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis. Die die Berechnung vornehmende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 22. Kalendertag des Monats, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode beginnt, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 22. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, das berechnete Mindestreservesoll. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für die Meldung des Mindestreservesolls vorverlegen. Das errechnete Mindestreservesoll wird spätestens am ersten Tag der Mindestreserveerfüllungsperiode bestätigt. Das Ausbleiben einer Reaktion bis zum Ende des ersten Tages der Mindestreserveerfüllungsperiode gilt als Bestätigung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode.

(4) Die betreffende teilnehmende NZB akzeptiert, nachdem das Mindestreservesoll des Instituts entsprechend Absatz 3 bestätigt worden ist, vom Institut vorgenommene Berichtigungen der gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 gemeldeten Mindestreservebasis und des bestätigten Mindestreservesolls. Die sich berichtigende Seite meldet der anderen Seite spätestens am 14. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder am vorhergehenden NZB-Geschäftstag, falls der 14. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, ihre Berichtigungen. Die betreffende teilnehmende NZB kann das Fristende für Berichtigungsmeldungen vorverlegen. Berichtigungen werden spätestens am 15. Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mindestreserveerfüllungsperiode begonnen hat, oder für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, am folgenden NZB-Geschäftstag von der anderen Seite anerkannt. Das Ausbleiben einer Reaktion der anderen Seite bis zum Ende des 15. Kalendertages oder des folgenden NZB-Geschäftstages für den Fall, dass der 15. Kalendertag kein NZB-Geschäftstag ist, gilt als Anerkennung des Mindestreservesolls des Instituts für die betreffende Mindestreserveerfüllungsperiode. Wird die durch diesen Absatz eingeräumte Möglichkeit zur Berichtigung von einem Institut missbräuchlich in Anspruch genommen, kann sie für das betreffende Institut ausgesetzt werden.

(5) Die Fristen, die von einer teilnehmenden NZB für die Meldung, Bestätigung, Berichtigung oder Anerkennung der Mindestreservedaten gesetzt werden, können von den in diesem Artikel genannten Fristen abweichen. Die teilnehmenden NZB können zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Verfahren Kalender mit den anstehenden Terminen veröffentlichen.

(6) Falls ein Institut der Pflicht, die in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 genannten statistischen Daten zu melden, nicht nachkommt, teilt die betreffende teilnehmende NZB dem betreffenden Kreditinstitut für die jeweilige Mindestreserveerfüllungsperiode(n) das Mindestreservesoll mit, welches auf der Grundlage früherer Meldungen sowie sonstiger relevanter Daten geschätzt wird; die Verfahrensregeln dieses Artikels finden Anwendung. Artikel 6 der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2531/98 sowie die Befugnis der EZB, Verstöße gegen die Verpflichtung zu statistischen Meldungen an die EZB zu sanktionieren, bleiben hiervon unberührt.“

4. An die Stelle des Artikels 6 Absatz 2 tritt folgender Text:

„(2) Die Mindestreservepflicht ist erfüllt, wenn der durchschnittliche Tagesendstand der Mindestreservekonten eines Instituts innerhalb der Mindestreserveerfüllungsperiode den Betrag nicht unterschreitet, der im Verfahren gemäß Artikel 5 für diesen Zeitraum festgelegt wurde.“

5. In Artikel 8 Absatz 1 wird am Ende des ersten Satzes die Ergänzung „(wobei das Ergebnis auf den nächsten Cent gerundet wird)“ eingefügt.
6. An die Stelle des Artikels 13 tritt folgender Text:

„Artikel 13

### Verschmelzungen und Spaltungen

(1) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Verschmelzung wirksam wird, geht die Mindestreservepflicht der übertragenden Institute auf das übernehmende Institut über. Dem übernehmenden Institut kommen alle den übertragenden Instituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 eingeräumten Freibeträge zugute. Die Summe der Mindestreserven, die von den übertragenden Instituten in der Mindestreserveerfüllungsperiode gehalten werden, in der die Verschmelzung wirksam wird, wird insgesamt auf die Erfüllung des Mindestreservesolls durch das übernehmende Institut angerechnet.

(2) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Verschmelzung wirksam wird, erhält das übernehmende Institut nur einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2. Für die auf die Verschmelzung folgende Mindestreserveerfüllungsperiode wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis errechnet, die sich aus den Mindestreservebasen der übertragenden Institute und gegebenenfalls des übernehmenden Instituts zusammensetzt. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Soweit dies zur Beschaffung ausreichender statistischer Daten für jedes der übertragenden Institute erforderlich ist, sind die statistischen Berichtspflichten der übertragenden Institute vom übernehmenden Institut zu erfüllen. Sonderbestimmungen im Hinblick auf die beteiligten Institute finden sich in Anhang II der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98.

(3) Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der eine Spaltung wirksam wird, geht das Mindestreservesoll des übertragenden Instituts auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, über. Jedes der übernehmenden Institute, das ein Kreditinstitut ist, haftet verhältnismäßig nach Maßgabe des von ihm übernommenen Anteils an der Mindestreservebasis des übertragenden Instituts. Nach dem gleichen Verhältnis werden die Mindestreserven, die vom übertragenden Institut während der Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, gehalten werden, auf die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, aufgeteilt. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, in der die Spaltung wirksam wird, wird der in Artikel 5 Absatz 2 genannte Freibetrag jedem der übernehmenden Institute gewährt, die Kreditinstitute sind.

(4) Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, und bis die übernehmenden Institute, die Kreditinstitute sind, ihre jeweilige Mindestreservebasis

gemäß Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom 1. Dezember gemeldet haben, hat jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, gegebenenfalls zusätzlich zu seiner eigenen Mindestreservepflicht, das auf der Grundlage der anteilig übernommenen Mindestreservebasis ermittelte Mindestreservesoll zu erfüllen. Von der Mindestreserveerfüllungsperiode an, die auf die Mindestreserveerfüllungsperiode folgt, in der die Spaltung wirksam wird, erhält jedes übernehmende Institut, das ein Kreditinstitut ist, einen Freibetrag gemäß Artikel 5 Absatz 2.“

### Artikel 2

Die EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Artikels 4 wird der nachstehende Absatz eingefügt:

„(6) Nachdem ein Berichtspflichtiger die Öffentlichkeit über eine beabsichtigte Verschmelzung oder Spaltung informiert hat, benachrichtigt er die betreffende NZB rechtzeitig vor Wirksamwerden der Verschmelzung bzw. Spaltung über das Verfahren, in dem er seinen statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe dieser Verordnung nachzukommen beabsichtigt.“

2. An die Stelle des Artikels 5 tritt folgender Text:

„Artikel 5

### Verwendung der gemäß der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 gemeldeten statistischen Daten

(1) Die gemäß dieser Verordnung von Kreditinstituten gemeldeten statistischen Daten werden von jedem Kreditinstitut zur Berechnung seiner Reservebasis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auflegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) (\*) genutzt. Insbesondere soll jedes Kreditinstitut diese Angaben zur Prüfung der Erfüllung seines Mindestreservesolls während der Erfüllungsperiode verwenden.

(2) Unbeschadet der den Berichtspflichtigen gemäß Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen können die Kreditinstitute, die der Mindestreservepflicht unterliegen, Berichtigungen der Mindestreservebasis bzw. des Mindestreservesolls gemäß den in Artikel 5 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 vorgesehenen Verfahren vornehmen.

(3) Die zum Zweck der Anwendung des Mindestreservesystems des ESZB geltenden Übergangs- und Sonderbestimmungen sind in Anhang II dieser Verordnung festgelegt. Die Sonderbestimmungen dieses Anhangs haben Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.

(\*) ABl. L 356 vom 30.12.1998, S. 1.“

3. Der Anhang dieser Verordnung tritt an die Stelle des Anhangs II.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Gemäß Artikel 14 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 wird diese Verordnung wirksam für die Mindestreserveerfüllungsperiode, die in dem Monat beginnt, der auf die Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. August 2000.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

---

## ANHANG

## „ANHANG II

**SONDER- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN SOWIE BESTIMMUNGEN ÜBER VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND, IM HINBLICK AUF DIE ANWENDUNG DES MINDESTRESERVESYSTEMS**

## TEIL 1

**SONDERBESTIMMUNGEN****I. In vollem Umfang meldepflichtige Kreditinstitute**

1. Um eine korrekte Berechnung der Mindestreservebasis vornehmen zu können, auf die ein positiver Mindestreservesatz anzuwenden ist, ist eine detaillierte monatliche Aufgliederung der Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und der aus Repogeschäften stammenden Verbindlichkeiten von Kreditinstituten gegenüber den Sektoren (‚Inland‘ und ‚Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsraums‘) ‚MFI‘, ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘, dem ‚Zentralstaat‘ und gegenüber der ‚Übrigen Welt‘ erforderlich. Statt ihrer Positionen gegenüber ‚MFI‘ und ‚mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ können die Kreditinstitute auch ihre Positionen gegenüber ‚MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ melden, sofern dadurch keine Einzelheiten außer Acht bleiben und keine fett gedruckten Positionen davon betroffen sind. Darüber hinaus können mindestreservepflichtige Kreditinstitute je nach nationalem Erhebungssystem und unbeschadet der vollständigen Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Begriffsbestimmungen und Klassifizierungsgrundsätze für die MFI-Bilanz alternativ die zur Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten (mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere) gemäß Anhang I Tabelle 1 Fußnote 7 melden, sofern davon keine fett gedruckten Positionen betroffen sind.

**II. Meldesystem für Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind**

2. Für die Zwecke des Mindestreservesystems des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) melden kleine Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, mindestens vierteljährlich die zur Berechnung der Mindestreservebasis gemäß Tabelle IA erforderlichen Daten. Kreditinstitute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘ Verfahren einbezogen sind, gewährleisten, dass die Meldung gemäß Tabelle IA mit den Begriffsbestimmungen und Klassifizierungen der Tabelle 1 exakt übereinstimmt. Die Mindestreservedaten — für drei (einmonatige) Mindestreserveerfüllungsperioden — der Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, beruhen auf den zum Quartalsende von den nationalen Zentralbanken (NZB) innerhalb einer Frist von 28 Arbeitstagen erhobenen Daten nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen.

**III. Konsolidierte Meldungen als Gruppe seitens der Kreditinstitute, die dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen**

3. Nach Genehmigung durch die Europäische Zentralbank (EZB) können mindestreservepflichtige Kreditinstitute konsolidierte statistische Meldungen für eine Gruppe von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind, einreichen, sofern alle betreffenden Institute auf den Abzug eines Pauschalbetrags von ihrem Mindestreservesoll verzichtet haben. Das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags bleibt jedoch für die Gruppe insgesamt bestehen. Alle betreffenden Institute sind einzeln in der Liste der Monetären Finanzinstitute (MFI) aufgeführt.
4. Wenn die Gruppe insgesamt in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist, muss sie lediglich die vereinfachten Meldevorschriften für ‚Cutting-off-the-tail‘-Institute befolgen. Ansonsten gilt die Meldepflicht für in vollem Umfang meldepflichtige Institute.

**IV. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘**

5. Die Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ schließt nicht die Verbindlichkeiten von meldepflichtigen Instituten gegenüber Instituten ein, die von der Mindestreservepflicht des ESZB befreit sind, d. h. Instituten, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen.
6. Das Verzeichnis der von der Mindestreservepflicht befreiten Institute enthält nur solche Institute, die aus Gründen befreit sind, die nicht mit Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen zusammenhängen. Institute, die wegen Abwicklungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorübergehend von der Mindestreservepflicht ausgenommen sind, werden als mindestreservepflichtige Institute behandelt; aus diesem Grund werden die gegenüber diesen Instituten bestehenden Verbindlichkeiten in der Spalte ‚darunter mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB‘ ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten, die wegen des Abzugs des Pauschalbetrags derzeit keine Mindestreserven im ESZB unterhalten müssen, werden ebenfalls in dieser Spalte aufgeführt.

## TEIL 2

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

7. Die Meldung von Angaben über Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren ist bis auf weiteres freiwillig. Berichtspflichtige können ihrer Berichtspflicht durch freiwillige Meldungen nachkommen, d. h., sie können entweder richtige Zahlen (einschließlich Null-Positionen) oder ‚fehlende Zahlen‘ (unter Verwendung des entsprechenden Symbols) melden. Wenn sie sich einmal für die Meldung von richtigen Zahlen entschieden haben, können sie nicht mehr ‚fehlende Zahlen‘ melden.

## TEIL 3

**VERSCHMELZUNGEN, AN DENEN KREDITINSTITUTE BETEILIGT SIND**

8. Im Rahmen dieses Anhangs haben die Begriffe ‚Verschmelzung‘, ‚übertragende Institute‘ und ‚übernehmendes Institut‘ die in der Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/1998/15) festgelegte Bedeutung.
9. Für die Mindestreserveerfüllungsperiode, innerhalb deren eine Verschmelzung wirksam wird, wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts gemäß Artikel 13 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 errechnet und ist gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.
10. Für die darauf folgenden Mindestreserveerfüllungsperioden wird das Mindestreservesoll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer Mindestreservebasis und statistischer Daten berechnet, die gemäß den in der Anlage zu diesem Anhang II dargelegten Bestimmungen, soweit anwendbar, gemeldet wurden. Andernfalls gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung des Mindestreservesolls, wie in Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98 dargelegt.
11. **Vorübergehende Ausnahmeregelung zu Gunsten des übernehmenden Instituts im Hinblick auf die sonst üblichen Meldeverfahren**

Unbeschadet der in den vorhergehenden Absätzen dargelegten Verpflichtungen kann die betreffende NZB das übernehmende Institut ermächtigen, seinen statistischen Berichtspflichten für die Dauer mehrerer Monate nach Wirksamwerden der Verschmelzung durch Übergangsverfahren nachzukommen, wie zum Beispiel getrennte Formulare für jedes an der Verschmelzung beteiligte Institut. Diese Ausnahmeregelung im Hinblick auf die üblichen Meldeverfahren ist auf einen geringstmöglichen Zeitraum zu beschränken und sollte den Zeitraum von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht überschreiten. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet der Verpflichtung des übernehmenden Instituts, seinen eigenen Berichtspflichten in Übereinstimmung mit der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 und, soweit anwendbar, seiner Verpflichtung zur Übernahme der Berichtspflichten von übertragenden Instituten gemäß dem vorliegenden Anhang nachzukommen.

Tabelle 1A

## Von kleinen KI vierteljährlich im Hinblick auf die Mindestreserveanforderungen zu liefernde Daten

	Als Summe der nachstehenden Spalten in Tabelle 1 berechnete Mindestreservebasis: (a) - (b) + (c) + (d) + (e) + (f) - (g) + (h) + (i) + (j) + (k)
VERBINDLICHKEITEN AUS EINLAGEN (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
<b>9 EINLAGEN GESAMT</b> <b>9.1e + 9.1x</b> <b>9.2e + 9.2x</b> <b>9.3e + 9.3x</b> <b>9.4e + 9.4x</b>	
darunter: <b>9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit</b> über zwei Jahre	
darunter: <b>9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist</b> über zwei Jahre	Freiwillige Meldung
darunter: <b>9.4e + 9.4x Repogeschäfte</b>	
	Wertpapieremissionen, Spalte (1) in Tabelle 1
BEGEBENE WERTPAPIERE (Euro und Währungen von Nicht-WU-Ländern zusammen)	
<b>11 AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> <b>11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit</b> bis zu zwei Jahren	
<b>11 AUSGEBEBENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN</b> <b>11e + 11x Mit vereinbarter Laufzeit</b> über zwei Jahre	
<b>12 GELDMARKTPAPIERE</b>	

## Anlage

**Sonderbestimmungen für die Berechnung der Mindestreservepflichten von Kreditinstituten, die an einer Verschmelzung beteiligt sind <sup>(1)</sup>**

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
1	Eine Verschmelzung bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird das Soll des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.
2	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.
3	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat.
4	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) ein oder mehrere Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute (übertragende Institute) übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut.
5	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 1.
6	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute) übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt.

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
7	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird nach Ablauf der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 2.
8	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt zusätzlich zu seinen eigenen Berichtspflichten die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal.
9	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere in vollem Umfang meldepflichtige Institute und gegebenenfalls ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 3.
10	Eine Verschmelzung, bei der ein Institut, das in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen ist (übernehmendes Institut), ein oder mehrere Institute, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind (übertragende Institute), übernimmt, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam, und das in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogene Institut wird infolge der Verschmelzung in vollem Umfang meldepflichtig.	Anwendung des gleichen Verfahrens wie in Fall 4.
11	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Monats und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung monatlicher statistischer Daten zum vorhergehenden Monat wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen des übernehmenden Instituts und der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat.
12	Eine Verschmelzung, bei der ein in vollem Umfang meldepflichtiges Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren Instituten, die in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, und gegebenenfalls aus einem oder mehreren in vollem Umfang meldepflichtigen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Für die Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Monat oder Quartal, je nach Institut.

Fall Nummer	Art der Verschmelzung	Zu übernehmende Mindestreservepflichten
13	Eine Verschmelzung, bei der ein in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenes Institut (übernehmendes Institut) aus einem oder mehreren in das ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogenen Instituten (übertragende Institute) hervorgeht, wird innerhalb des Zeitraums zwischen dem Ende eines Quartals und der von der betreffenden NZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Frist für die Meldung statistischer Daten zum vorhergehenden Quartal wirksam.	Ab der Mindestreserveerfüllungsperiode im Anschluss an die Verschmelzung und bis zur ersten Meldung der Quartalsdaten des übernehmenden Instituts nach der Verschmelzung in Übereinstimmung mit den in Anhang II dieser Verordnung festgelegten verminderten Berichtspflichten für meldepflichtige Institute, die in das so genannte ‚Cutting-off-the-tail‘-Verfahren einbezogen sind, wird die Reservepflicht des übernehmenden Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Reservebasis der Reservebasen der übertragenden Institute berechnet. Die zu aggregierenden Reservebasen entsprechen denjenigen, die für diese Mindestreserveerfüllungsperiode ohne die Verschmelzung zu Grunde gelegt worden wären. Es wird nur das Recht auf Abzug eines Pauschalbetrags gewährt. Das übernehmende Institut übernimmt die Berichtspflichten der übertragenden Institute für statistische Daten zu dem der Verschmelzung vorangehenden Quartal.

(<sup>4</sup>) Die Tabelle stellt die Einzelheiten der komplizierten Verfahren dar, die in bestimmten Fällen anzuwenden sind. Für die Fälle, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, gelten die üblichen Bestimmungen für die Meldung statistischer Daten und die Berechnung der Mindestreserveanforderungen gemäß Artikel 3 der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2818/98.“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 2000

**über die Beihilfen Deutschlands zugunsten der Elpro AG und ihrer Nachfolgesellschaften**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 808)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/537/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

## I. VERFAHREN

- (1) Mit dem an demselben Tag eingetragenen Schreiben vom 15. Oktober 1996 hat Deutschland die Gewährung von Beihilfen an die Elpro AG, Berlin (Elpro), bei der Kommission angemeldet. Am 3. Dezember 1996 teilte Deutschland mit, dass die Anmeldung geändert werden müsse, da zusätzliche Beihilfen gewährt würden, wobei die Anmeldung nicht förmlich zurückgezogen wurde. Auf einer Zusammenkunft am 30. Juni 1997 in Berlin legten die deutschen Behörden der Kommission weitere Angaben vor.
- (2) Mit Schreiben vom 9. Oktober 1997 hat die Kommission Deutschland von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten und forderte es auf, alle sachdienlichen Informationen vorzulegen. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. C 99 vom 1.4.1998, S. 9 und ABl. C 84 vom 26.3.1999, S. 9.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

- (3) Mit Schreiben vom 3. Februar 1999 hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, das im September 1997 eingeleitete Verfahren auf die im Rahmen des Verkaufs einer Tochtergesellschaft von Elpro gewährten zusätzlichen Beihilfen zu erweitern. Auch dieser Beschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(3)</sup>.

In beiden Bekanntmachungen wurden die Beteiligten aufgefordert, sich zu den Beihilfemaßnahmen zu äußern.

- (4) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten.

## II. DIE BEIHILFEMASSNAHMEN

- (5) Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens verfügte die Kommission nur über bruchstückhafte Angaben, weshalb Deutschland aufgefordert wurde, vollständige Informationen zu unterbreiten. Die nachstehende Beschreibung der Beihilfemaßnahmen stützt sich auf die von Deutschland im Verlauf des Verfahrens vervollständigten und aktualisierten Angaben zu dem Umstrukturierungsprogramm.
- (6) Elpro, das Nachfolgeunternehmen der VEB Elektroprojekt und Anlagenbau Berlin, wurde im Juni 1992 im Zuge eines offenen bedingungslosen Ausschreibungsverfahrens privatisiert. Das Unternehmen wurde ohne seinen Immobilienbesitz zu einem Preis von 12 Mio. DEM an den Meistbietenden, ein Konsortium von Privatpersonen, veräußert. Der Grundbesitz von Elpro wurde getrennt zu einem Marktpreis von 261,9 Mio. DEM an die Treuhandanstalt (THA) verkauft, die Verkaufserlöse wurden zur Rückzahlung der Altschulden der Elpro an Banken und die THA verwendet. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, die THA-Nachfolgeorganisation) hat Kopien der von unabhängigen Gutachtern vorgenommenen Immobilienbewertung vorgelegt, um nachzuweisen, dass bei der Privatisierung von Elpro keine Beihilfen gewährt wurden. Die Immobilien bestanden aus umfangreichen Grundstücken und Gebäuden überwiegend im östlichen Teil von Berlin.
- (7) Einer der neuen Eigentümer von Elpro erwarb die Technische Gebäudeausrüstung Berlin GmbH (TGA) im Juni 1992 von der THA als Meistbietender im Zuge eines offenen bedingungslosen Ausschreibungsverfahrens zu einem Preis von 6,9 Mio. DEM. Auch hier wurden die Immobilien getrennt zuerst an die THA und danach zu einem Marktpreis von 36 Mio. DEM an eine Grundstücksgesellschaft verkauft, die von den Elpro-Investoren gegründet worden war. Bei der Privatisierung der TGA wurden keine Beihilfen gewährt. Im Jahr 1995 wurde die TGA (.....) (\*).
- (8) Im Herbst 1992 erwarb Elpro als alleinige Bieterin im Zuge eines offenen, bedingungslosen Ausschreibungsverfahrens die Berliner Lufttechnische Anlagen und Geräte GmbH (BLA) für einen Preis von 1,5 Mio. DEM. Auch die BLA wurde ohne die Immobilien verkauft. Der Erlös in Höhe von 49,7 Mio. DEM wurde von der Treuhandanstalt zur Rückzahlung der Schulden aus DDR-Zeiten, von zwischenzeitlich gewährten Darlehen und verschiedener anderer Verbindlichkeiten verwendet. Die Bewertung der Immobilien stützte sich auf ein unabhängiges Gutachten, das der Kommission vorgelegt wurde. Im Rahmen der Privatisierung wurden keine Beihilfen gewährt.
- (9) Zwischen den Käufern von Elpro und der Treuhandanstalt kam es ab 1993 zu einem langwierigen Streit über den Kaufpreis des Unternehmens. Die streitigen Ansprüche rührten größtenteils daher, dass die im Jahr 1992, als die Elpro an ihren neuen Eigentümer übertragen wurde, vorgenommene Bewertung zahlreicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten noch vorläufig war. Eine ganze Reihe von Wertansätzen mussten bis 1995 korrigiert werden. Die Käufer der Elpro forderten von der BvS eine teilweise Erstattung des Kaufpreises von 12 Mio. DEM, da der Wert verschiedener Aktiva (z. B. verschiedener Forderungen) niedriger war als ursprünglich erwartet. Andererseits machte die BvS Nachforderungen zur Erhöhung des Kaufpreises um insgesamt 5,6 Mio. DEM geltend, vor allem wegen einer unvollständigen Verwendung der Sozialplanrückstellungen im Privatisierungsvertrag durch die Käufer. Um ein langwieriges Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang zu vermeiden, trat die BvS Anfang 1996 ihre Forderungen für einen Betrag von 1 Mio. DEM an die Gläubigerbanken der Eigentümer der Elpro ab, die den Kauf der Gesellschaft finanziert hatten. Die Parteien kamen überein, dass die Ansprüche beider Seiten aus dem Privatisierungsvertrag vom 1. und 2. Juni 1992 damit beglichen waren <sup>(4)</sup>.

<sup>(3)</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>(\*)</sup> Geschäftsgeheimnis

<sup>(4)</sup> Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission vom 27. Februar 1998, S. 33.

- (10) Bis Ende 1995 nahmen die drei Gesellschaften Elpro, TGA und BLA die in den Privatisierungsverträgen vereinbarten Investitionen vor. Diese Investitionen von 87 Mio. DEM für die Modernisierung von Betriebsanlagen wurden im Rahmen der von der Kommission genehmigten allgemein verfügbaren Beihilfeprogramme „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachstehend: Gemeinschaftsaufgabe) und „Investitionszulagengesetz“ gefördert. Bis Anfang 1996 hatte sich Elpro zu einem Unternehmen entwickelt, das mit 1 700 Beschäftigten einen Umsatz von 250-300 Mio. DEM erzielte. Die Gruppe bestand aus folgenden Hauptgeschäftsbereichen: a) Energie- und Prozesssteuerungssysteme für Eisenbahnen und Industrieanlagen (LET) <sup>(5)</sup> und b) elektrische und technische Ausrüstungen für Gebäude (GVT) <sup>(6)</sup>. Von Anfang an bestand eines der Hauptprobleme von Elpro in seiner unzureichenden Kapitalbasis. Die neuen Eigentümer hatten sämtliche Übernahmen mit Bankdarlehen finanziert, was im Jahr 1995/96 beträchtliche Schwierigkeiten schuf, als Berlin eine Krise des Bausektors erlebte, die angestammten Märkte von Elpro in Osteuropa zunehmend ausfielen und das Unternehmen große Verluste bei einigen umfangreichen Ingenieurprojekten erlitt. Im Frühjahr 1996 hatte Elpro einen wesentlichen Teil seiner Eigenmittel aufgezehrt und stand kurz vor der Zahlungsunfähigkeit.
- (11) Um die Zahlungsfähigkeit von Elpro wieder herzustellen, wurde am 24. Juni 1996 mit den Banken, dem Land Berlin und der BvS ein Rettungspaket für Elpro vereinbart, und ein erstes Umstrukturierungskonzept entworfen. Die Aktien der Elpro wurden an einen der Erstinvestoren übertragen und daraufhin an die Gläubigerbanken, von denen die Privatisierung finanziert worden war, verpfändet. In dem Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 wurde eingehend dargelegt <sup>(7)</sup>, dass zu jener Zeit geplant war, den Bereich GVT zu schließen und den Bereich LET an einen internationalen gewerblichen Investor zu veräußern. Das Beraterunternehmen Price Waterhouse wurde beauftragt, die Möglichkeiten eines Verkaufs zu erkunden und eine Ausschreibung vorzubereiten. Da kein geeigneter gewerblicher Investor ein Interesse bekundete, wurde sehr früh deutlich, dass das anfängliche Konzept nicht durchführbar war und dass weitere Änderungen erforderlich waren. Durchgeführt wurde jedoch die Schließung der Abteilung GVT (mit Gesamtkosten von 56,3 Mio. DEM), die Schließung des Bereichs Basisindustrie und ein Abbau der Gemeinkostenfunktionen im Bereich LET (zu Gesamtkosten von 42,7 Mio. DEM). Außerdem waren Rückzahlungen für langfristige Darlehen in Höhe von insgesamt 54,3 Mio. DEM zu leisten; schließlich benötigte die Elpro zusätzliches Betriebskapital in Höhe von 47,1 Mio. DEM um ihre Geschäfte fortführen zu können. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen beliefen sich auf 200,4 Mio. DEM. Außerdem wurde eine neue Avalkreditlinie bis zu einer Höchstgrenze von 30 Mio. DEM erteilt.
- (12) Diese Maßnahmen wurden wie folgt finanziert:
- |  |                |
|--|----------------|
| — Erlös aus dem Verkauf von E-Plus-Aktien, die von der Elpro als Finanzbeteiligung gehalten wurden (*) | 121,2 Mio. DEM |
| — Innerhalb der Elpro aufgebrauchte kurzfristige Barmittel   | 13,6 Mio. DEM  |
| — Verzicht auf Rückzahlung von Darlehen durch Geschäftsbanken  | 18,0 Mio. DEM  |
| — Neues Darlehen von Geschäftsbanken (zu 80 % verbürgt im Rahmen des staatlichen Bürgschaftssystems)   | 18,5 Mio. DEM  |
| — Darlehen der BvS (erste Auszahlung von 4,5 Mio. DEM im Sommer 1996, Restbetrag zum Januar 1997)      | 20,0 Mio. DEM  |
| — Darlehen der BvS (nach Zustimmung der Kommission zur Umstrukturierung in einen Zuschuss umzuwandeln) | 9,0 Mio. DEM   |
| — Restauszahlung Regionalbeihilfe (Gemeinschaftsaufgabe)   | 0,01 Mio. DEM  |
|  | <hr/>          |
| Insgesamt (Darlehen/Barmittel)   | 200,4 Mio. DEM |

(\*) E-Plus ist ein großes Mobilfunkunternehmen; die Elpro AG hatte eine 2,5 %-Beteiligung an E-Plus zu 26,3 Mio. DEM erworben und sie zu einem Preis von 147,5 Mio. DEM verkauft.

Eine Bürgschaft von 30 Mio. DEM wurde von Geschäftsbanken gegen eine Rückbürgschaft von 15 Mio. DEM des Landes und der BvS erteilt.

<sup>(5)</sup> Bereich Energie- und Leittechnik.

<sup>(6)</sup> Bereich Gebäudesystem- und Versorgungstechnik (GVTeg Kommunikation, Klimaanlage, Beleuchtung).

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 1.

(Von den oben genannten Posten wurden bei der Einleitung des Verfahrens in Absatz 2.5.1 lediglich die Darlehen und Rückbürgschaften der BvS als neue Beihilfen angegeben, dem Text lagen jedoch ungenaue Angaben zugrunde. Aus diesem Grund wurde das Darlehen von 9 Mio. DEM ursprünglich von der Kommission als Zuschuss betrachtet. Deutschland teilte später mit, dass es sich um ein Darlehen handelte. Von den Rückbürgschaften in Höhe von 15 Mio. DEM waren der Kommission lediglich 7,5 Mio. DEM bekannt.)

- (13) Somit haben die verschiedenen staatlichen Einrichtungen für die finanzielle Rettung von Elpro Darlehen in Höhe von 29 Mio. DEM und Bürgschaften von 29,8 Mio. DEM bereitgestellt. Der Beitrag des Unternehmens aus Eigenmitteln belief sich auf 134,8 Mio. DEM. Die Geschäftsbanken beteiligten sich durch einen Forderungsverzicht von 18 Mio. DEM, das Eingehen eigener Risiken in Bezug auf ein Darlehen von 3,7 Mio. DEM und die neue Avalkreditlinie von 15 Mio. DEM. Die Elpro hatte von den Geschäftsbanken staatlich nicht verbürgte Avalkredite in Höhe von insgesamt 114 Mio. DEM erhalten.
- (14) Nachdem kein gewerblicher Investor gefunden werden konnte und bei großen Ausfuhraufträgen Ende 1996 erhebliche Verluste entstanden waren, wurde eine Anpassung des vorgesehenen Umstrukturierungskonzepts erforderlich. Man gelangte zu dem Ergebnis, dass sich Elpro als Auftragnehmer bei großen Projekten in der Grundstoffindustrie (wie z. B. Zement- und Stahlwerke) auf den Auslandsmärkten angesichts der erforderlichen umfangreichen Finanzmittel und der damit verbundenen Risiken allein nicht würde behaupten können. Elpro war allein nicht in der Lage, den Wettbewerb gegen die führenden multinationalen Unternehmen zu bestehen<sup>(8)</sup>, die in einer wesentlich stärkeren Marktstellung waren. Es wurde beschlossen, das Unternehmen auf die Tätigkeiten auszurichten, die für ein mittelgroßes Unternehmen machbar waren, und die dafür nicht erforderlichen Bereiche entweder durch den Verkauf oder eine ordentliche Liquidierung abzuwickeln. Mit dieser Strategie wurden folgende Ziele verfolgt: a) Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit angesichts der sehr hohen finanziellen Verpflichtungen wegen ausstehender Leistungsgarantien, b) Stabilisierung der verbleibenden Betriebsbereiche und Herstellung ihrer finanziellen Rentabilität und c) Sicherung von Arbeitsplätzen, soweit möglich.
- (15) Der endgültige Umstrukturierungsplan vom Mai 1997 hat folgende Hauptbestandteile:
1. Ausrichtung der Tätigkeiten auf folgende Schwerpunkte:
    - a) Konstruktion und Montage von Elektroanlagen (Trafostationen, Oberleitungen) für Eisen- und Straßenbahnen,
    - b) Konstruktion und Einbau von Prozessleitsystemen in der Versorgungswirtschaft,
    - c) Montage von elektrischen und elektronischen Ausrüstungen (Trennschalter, Transformatoren usw.);
  2. Weiterer Personalabbau von 1 700 (Anfang 1996) auf 900 (Anfang 1997) und schließlich rund 400 (Ende 1997) Beschäftigte;
  3. Verkauf des verkleinerten Basisindustriebereichs und des Bereichs Kommunikationstechnik (insgesamt konnten die Arbeitsplätze von weiteren 180 Beschäftigten und 55 Lehrlingen im Rahmen der Verkäufe erhalten werden; für diese Veräußerungen wurden keine Beihilfen gewährt mit Ausnahme des Verkaufs eines Zweiges der Elpro Leit- und Energietechnik (LET) GmbH, siehe Randnummern 25-27);
  4. Abbau ausstehender Bürgschaften und Bankverbindlichkeiten;
  5. Verbesserung der Betriebsführung, des Kontroll- und Finanzwesens, Modernisierung der Datenverarbeitung;
  6. Aufteilung der Gruppe Elpro in einen Abwicklungsbereich und einen Fortführungsbereich; Übertragung des Fortführungsbereichs an die neuen Eigentümer in der zweiten Stufe des Umstrukturierungsprogramms;
  7. Verkleinerung des Immobilienbestandes zuerst durch Verpachtungen und schließlich durch den Verkauf des Hauptgebäudes (vorgesehen im Jahr 2001).

Einige dieser Maßnahmen wurden bereits ab Anfang 1997 durchgeführt. Die meisten Maßnahmen sind nunmehr abgeschlossen, andere wie z. B. Verringerung von Bürgschaften, Ausbildung des Personals und Modernisierung werden fortgeführt oder wurden bis zum Ergehen einer Entscheidung über das Beihilfeprogramm verschoben.

<sup>(8)</sup> Z. B. Siemens ABB, General Electrics.

(16)	Die Kosten der ersten Umstrukturierungsphase von Juni 1997 bis Ende 1998 <sup>(9)</sup> sind:	
	— Abwicklungs- und Schließungskosten (Abschluss von verlustbringenden Projekten, Begleichung von Forderungen, Gewährleistungen, Sozialplan)	13,6 Mio. DEM
	— Rückzahlung des für die Rettungsmaßnahme verwendeten kurzfristigen Darlehens (siehe Randnummer 12)	13,6 Mio. DEM
	— Barzuführung zur Erhöhung des Betriebskapitals	7,0 Mio. DEM
	— Verlustausgleich für 2 Projekte	3,9 Mio. DEM
	— Schuldenabbau	9,8 Mio. DEM
	Zwischensumme	47,9 Mio. DEM
	zuzüglich Bürgschaft für schwebende Nachforderungen	3,0 Mio. DEM
		<hr/>
	Insgesamt	50,9 Mio. DEM
(17)	Diese Aufwendungen wurden wie folgt finanziert	
	— Restgewinn aus dem Verkauf der E-Plus-Aktien	16,0 Mio. DEM
	— Sonstige Eigenmittel der Elpro AG	0,9 Mio. DEM
	— Bankdarlehen (hiervon 14 Mio. DEM staatlich verbürgt)	31,0 Mio. DEM
	Barmittel insgesamt	47,9 Mio. DEM
	zuzüglich Bankbürgschaft für schwebende Nachforderungen	3,0 Mio. DEM
		<hr/>
	Insgesamt	50,9 Mio. DEM

Der Staat beteiligte sich in dieser Stufe mit einer Verlängerung der Bürgschaften, zudem wurden die zur Rettung der Elpro gewährten Darlehen nachrangig und zinslos gestellt (vergleiche Randnummer 13). Zusätzlich gewährte der Staat eine weitere Bürgschaft von 14 Mio. DEM, um einen Teil der erwähnten Bankdarlehen abzusichern. Alle übrigen Mittel stammten aus privaten Quellen. Bei der Berechnung der Gesamtkosten der Umstrukturierung ist von den Bruttokosten in Höhe von 50,9 Mio. DEM ein Betrag von 13,6 Mio. DEM abzuziehen, da die vorläufige Finanzierung dieses Betrages durch Elpro im Jahr 1996 durch den Resterlös aus dem Verkauf der E-Plus-Aktien ersetzt wurde.

- (18) Nach dem ersten Jahr der Umstrukturierung und Stabilisierung der Gruppe beschlossen die Gläubigerbanken, in die zweite Stufe einzutreten und den Fortführungsbereich durch ein Management-Buy-out an Herrn Lebach, einen der Geschäftsführer der Elpro zu verkaufen. Mit Vertrag vom 18. Dezember 1998 erwarb Herr Lebach die Gesellschaftsanteile der fünf Tochtergesellschaften der Elpro, die ihre Geschäfte im Rahmen der neuen Holdinggesellschaft Elpro GmbH Berlin Industrieholding fortführen sollen (EUB, falls nichts anderes angegeben ist, in dieser Darstellung die Elpro Verkehrstechnik GmbH (EVT) jeweils einbezogen, die von der Holdinggesellschaft rechtlich getrennt ist). Neue Anteile an der EUB sollen auch den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung zu einem späteren Zeitpunkt angeboten werden. Der Abwicklungsbereich der Elpro hat zum Jahresende 1998 alle operativen Geschäfte abgeschlossen und beschäftigt seitdem keine Mitarbeiter mehr. Seine verbleibenden Aktivitäten beschränken sich bis zur im Jahre 2001 vorgesehenen Liquidation auf die Abwicklung der noch offenen Aval- und Kreditverbindlichkeiten. Die notwendige Zwischenfinanzierung bis zum Verkauf des Hauptgebäudes der Elpro wird von den Geschäftsbanken bereitgestellt.

<sup>(9)</sup> Einige Abwicklungs- und Schließungsmaßnahmen dauern bis zum Jahr 2001.

- (19) Das Konzept der EUB besteht in der Fortführung der ersten Umstrukturierungsphase wie oben beschrieben. EUB ist fast ausschließlich auf dem deutschen Markt tätig; wenn sich einmal die wirtschaftliche Lage gebessert hat, möchte es in einige seiner angestammten GUS-Märkte wieder eintreten. EUB beabsichtigt, bis zum Jahr 2001 [...] Mio. DEM zu investieren, hauptsächlich um seine elektronische Datenverarbeitungsanlage zu modernisieren und Ausrüstungen für Fahrleitungsaufträge zu kaufen. Weitere Aufwendungen von rund [...] Mio. DEM sind für die Aus- und Fortbildung des Personals vorgesehen. Da EUB überwiegend ein Ingenieurunternehmen sein wird (mehr als [...] % seiner Beschäftigten sind Diplomingenieure), beabsichtigt es [...] %-[...] % seines Jahresumsatzes für Forschung und Entwicklung auszugeben, wo für es Fördermittel im Rahmen allgemeiner FuE-Förderprogramme in Höhe von [...] Mio. DEM beantragen möchte.
- (20) Die Jahresabschlüsse von EUB und EVT gliederten sich Ende 1998 wie folgt auf (Zahlen in Mio. DEM):

## a) EUB ohne EVT

Aktiva		Eigenkapital und Verbindlichkeiten	
A. Anlagevermögen	[...]	Gezeichnetes Kapital	[...]
B. Umlaufvermögen	[...]	Rücklagen	[...]
— Vorratsvermögen	[...]	Einbehaltener Gewinn	[...]
— Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	[...]	A. Eigenkapital	[...]
— Kassenbestände	[...]	B. Rückstellungen	[...]
C. Rechnungsabgrenzungsposten	[...]	C. Verbindlichkeiten	[...]
<b>Aktiva insgesamt</b>	[...]	<b>Eigenkapital und Verbindlichkeiten insgesamt</b>	[...]

## b) EVT

Aktiva		Eigenkapital und Verbindlichkeiten	
A. Anlagevermögen	[...]	Gezeichnetes Kapital	[...]
B. Umlaufvermögen	[...]	Rücklagen	[...]
— Vorratsvermögen	[...]	Einbehaltener Gewinn	[...]
— Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	[...]	A. Eigenkapital	[...]
— Kassenbestände	[...]	B. Rückstellungen	[...]
C. Rechnungsabgrenzungsposten	[...]	C. Verbindlichkeiten	[...]
<b>Aktiva insgesamt</b>	[...]	<b>Eigenkapital und Verbindlichkeiten insgesamt</b>	[...]

Die Eigenkapitalquote beträgt somit [...] % für EUB und [...] % für EVT.

- (21) Der neue Eigentümer musste dem Eigenkapital Barmittel von 1 Mio. DEM zuführen und eine persönliche Bürgschaft von 500 000 DEM erteilen. Die BvS wird ein Darlehen von 1,5 Mio. DEM mit einer Laufzeit von drei Jahren zu einem Zinssatz von 5 % gewähren, um die Hälfte der erwähnten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals zu bestreiten. Zur Finanzierung der Investitionen von 7 Mio. DEM wird ELTB regionale Investitionsbeihilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe von 2,1 Mio. DEM entsprechend 30 % erhalten.

Die Banken werden eine neue Bürgschaft von 42 Mio. DEM erteilen, wovon EUB 8 Mio. DEM als Kontokorrent verwenden kann. Der Staat wird eine Rückbürgschaft von 33,6 Mio. DEM brutto gegen eine Kürzung der vorangehenden Bürgschaft um 10 Mio. DEM erteilen; der Nettobeitrag aus staatlichen Mitteln beläuft sich somit auf 23,6 Mio. DEM bei diesem Posten.

Um Vorauszahlungen und Erfüllungsgarantien [...] zu sichern, werden die Geschäftsbanken eine getrennte Bürgschaft für insgesamt [...] Mio. DEM erteilen.

Die finanziellen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Management-Buy-out bestehen somit im Wesentlichen aus der Erteilung von Bürgschaften, die für kleine unabhängige Unternehmen im Anlagenbau unabdingbar sind, um die erforderlichen Vorauszahlungs- und Erfüllungsgarantien leisten zu können.

- (22) Die Auftragseingänge und der Umsatz von EUB haben sich wie folgt entwickelt:

*(in Mio. DEM)*

	1996	1997	1998	1999 (vorläufig)
Auftragseingang	124,5	99,2	138,1	121,8
Auftragsbestand zum Jahresende	106,2	119,1	158,9	180,5
Umsatz	96,0	88,4	93,2	105,3

Die Tabelle zeigt eine relativ stabile, positive Entwicklung der EUB, die nun vollständig ausgelastet ist. Die Gruppe erzielte im Jahr 1998 ein Betriebsergebnis von 1,8 Mio. DEM und Gewinne nach Steuern von 932 000 DEM. Für das Jahr 1999 und die folgenden Jahre erwartet sie relativ stabile Gewinne vor Steuern von rund 2 % -3 % des Umsatzes, was einem guten Durchschnitt vergleichbarer Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges entspräche. EUB ist gegenwärtig nicht mehr ein Unternehmen in Schwierigkeiten.

- (23) EUB ist überwiegend auf dem deutschen Schienenverkehrsmarkt, jedoch nur in den Bereichen Fahrleitungen und Trafostationen tätig. Die wichtigsten Kunden sind die Deutsche Bahn AG, die S-Bahn Berlin und andere öffentliche Transportunternehmen. EUB steht im Wettbewerb vor allem mit Tochtergesellschaften von Siemens, ABB, Adtranz, Alstom und General Electric Company (GE). Trotz ihres relativ kleinen Marktanteils ist EUB wegen ihrer niedrigeren Gemeinkosten wettbewerbsfähig. Wegen seiner langjährigen Erfahrungen und technischen Kompetenz gelang es EUB, die strengen Präqualifikationsanforderung der Deutschen Bahn AG zu erfüllen und eine Reihe offener Ausschreibungen zu gewinnen. Die Deutsche Bahn AG als Hauptkundin ist am Fortbestand mittelgroßer Lieferanten interessiert, um eine noch weitergehende Konzentration bei den wenigen großen Industriegruppen zu verhindern.

Bei den sogenannten „Prozessindustrien“ wie Stromversorgung, Gas, Wasser und Abwasseraufbereitung ist EUB im Wesentlichen als Ingenieurunternehmen für elektrische und Prozesssteuerungsausrüstungen tätig. Zu den Kunden zählen sowohl große Gasanbieter wie Ruhrgas, Thyssengas oder Gazprom als auch kommunale Wasserversorgungsbetriebe. Je nach Projektart steht EUB im Wettbewerb mit den Ingenieurabteilungen großer multinationaler Unternehmen wie auch anderen Ingenieurunternehmen einer vergleichbaren Größe. Wegen der schlechten Erfahrungen der Elpro in der Vergangenheit beschränkt sich EUB auf kleinere Projekte im Umfang von bis zu 5 Mio. DEM.

- (24) Elpro war und EUB ist im Wesentlichen ein Dienstleistungsunternehmen für die Konstruktion und die Montage von elektrischen Ausrüstungen, die es überwiegend nicht selbst herstellt. Seine Kapazität kann deshalb nur in Mann/Stunden gemessen werden. Im Jahr 1990 hatte die alte Elpro eine Kapazität von rund 8 Mio. Stunden pro Jahr, die im Jahr 1996 auf rund 2,15 Mio. Stunden pro Jahr zurückgegangen sind. Mit den verschiedenen Schließungen im Zuge der anschließenden Umstrukturierung hat sich die Kapazität von EUB auf rund 450-500 000 Stunden pro Jahr verringert. Die Kapazität der getrennt verkauften Tochtergesellschaften bewegt sich im Bereich von 200 000 Stunden pro Jahr; somit beträgt der Kapazitätsabbau im Umstrukturierungszeitraum rund 65 %-70 %.

- (25) In dem Umstrukturierungskonzept vom Mai 1997 war ursprünglich vorgesehen, die Abteilung Grundstoffindustrien des LET-Bereichs von Elpro vollständig zu schließen. Im Verlauf der fehlgeschlagenen Ausschreibung für Elpro hatte einer der Bieter, die General Electric Finance Holding GmbH, eine Tochtergesellschaft der GE, Interesse an der Übernahme der Teile „Metallurgie“ und „Baustoffindustrie und Fördertechnik“ von LET bekundet. Mit Vertrag vom 17. Oktober 1997 wurden diese Teile, die 67 Beschäftigte zählten, an die neu gegründete GE Industrial Systems GmbH Berlin („GE IS“) verkauft, die zu 100 % der General Electric Finance Holding Company gehört. GE IS ist mit dem Bereich industrielle Leitsysteme von GE verbunden. Mit etwa 240 000 Beschäftigten (6 000 in Deutschland) und einem Umsatz von rund 80 Mrd. USD im Jahr 1996 zählt GE zu den weltweit führenden Anbietern von Elektroausrüstungen. Die neue GE IS ist ein Ingenieurunternehmen ohne eigene Produktion, das als technisches Marketing- und Förderzentrum für die Einbeziehung von GE-Komponenten in große Investitionsvorhaben in der Baustoff und Bergbauindustrie dienen soll. Da Elpro stark auf Osteuropa ausgerichtet war, möchte GE diese Erfahrung und Kompetenz nutzen, um seine Marktstellung in Deutschland und Mittel- und Osteuropa zu stärken. GE IS beabsichtigt deshalb, 60 % seiner Leistungen in Mittel- und Osteuropa, 30 % in Deutschland und 10 % in den übrigen Mitgliedstaaten zu erbringen.
- (26) Für GE IS wurde folgender Geschäftsplan aufgestellt (Mio. DEM):

(Mio. DEM)

	1997 (tatsächlich) (1)	1998 (tatsächlich)	1999 (geplant)	2000 (geplant)	2001 (geplant)
Umsatz	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gesamtleistung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Materialaufwand	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Betriebsergebnis	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinn/Verlust vor Steuern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewinn/Verlust nach Steuern	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Beschäftigte	68	73	[...]	[...]	[...]

(1) Rumpfgeschäftsjahr August-Dezember 1997.

Die entsprechenden Abteilungen von LET beschäftigten im Jahr 1996 165 Arbeitnehmer und erlitten bei einem Umsatz von 54,8 Mio. DEM einen Verlust von 4,4 Mio. DEM. Die Verluste von GE IS in der Anlaufzeit 1997 bis 1999 sind auf die überwiegend immateriellen Investitionen von 13,1 Mio. DEM für Ausbildung und Technologietransfer zurückzuführen, die nicht aktiviert werden können. Hinzu kommen die Aufwendungen für technische Hilfsmittel, elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -systeme, die über einen sehr kurzen Zeitraum abgeschrieben werden. Ein Vergleich der im Jahr 1997 geplanten Ergebnisse mit den bis September 1999 tatsächlich erzielten Ergebnissen zeigt, dass die Umstrukturierung der Tätigkeiten von GE IS nur langsam anliefe. Die Ergebnisse wurden auch von der wegen des anhängigen Beihilfeverfahrens hinausgezögerten Auszahlung der veranschlagten staatlichen Beihilfe beeinflusst. Im Jahr 1999 wurde jedoch eine spürbare Verbesserung, weitgehend gemäß dem ursprünglichen Plan, erreicht.

Als Bestandteil von GE steht GE IS auf dem Markt für elektrische Industrieausrüstungen vor allem im Wettbewerb mit sehr großen Gruppen wie Siemens, Cegelec (Alstom) und ABB. In Deutschland beträgt sein Anteil rund 1 % eines Marktes von rund 20 Mrd. EUR.

- (27) GE IS hat die Abteilungen von LET zu einem Buchwert der Vermögenswerte (fast ausschließlich gebrauchte Computer und Software) von 237 000 DEM erworben. GE sagte zu, den negativen Cash flow in der Anlaufzeit durch eine variable Kreditlinie seines Bargeldpools auszugleichen. Dieser Kredit wurde bis Ende September 1999 in Höhe von 13,4 Mio. DEM und damit um wesentlich mehr als die im Jahr 1997 geplanten 5,1 Mio. DEM in Anspruch genommen. Deutschland beabsichtigt, für die Umstrukturierung folgende Beihilfen zu gewähren:

— Zuschuss der BvS zur Deckung eines Teiles der Anlaufverluste von 5,1 Mio. DEM zwischen Oktober 1997 bis Ende 1998	1,3 Mio. DEM
— Ausbildungsbeihilfe des Landes Berlin zur Finanzierung eines Teiles der Ausbildungsmaßnahmen von 3,4 Mio. DEM	1,5 Mio. DEM
— Investitionsbeihilfen aus der Gemeinschaftsaufgabe für förderbare Investitionskosten von 7,66 Mio. DEM	2,0 Mio. DEM
Umstrukturierungsbeihilfen GE IS insgesamt	4,8 Mio. DEM

Bis September 1999 waren von der Investitionsbeihilfe 94 600 DEM und von der Ausbildungsbeihilfe 43 200 DEM ausgezahlt.

Der Investor beteiligt sich mit 74 % an den Umstrukturierungskosten von 18,4 Mio. DEM.

- (28) Hieraus ergibt sich folgende zusammenfassende Aufschlüsselung der Rettungs- und Umstrukturierungskosten der Elpro und ihrer Nachfolgeunternehmen (sämtliche Darlehen und Bürgschaften zum Nominalbetrag):

(Mio. DEM)							
Posten/Zeitraum	Gesamt kosten	Hiervon: staatliche Darlehen/Zuschüsse	Staatliche Bürgschaften	Banken	Eigentümer/ Investoren	Privatanteil insgesamt	Beitrag von privaten Quellen %
1. Rettung Elpro Mitte 96-Mitte 97	230,4	29,1	29,8	36,7	134,8	171,5	74,4
2. Umstrukturierung Elpro und späterer Abwicklungsbereich (Januar 1997)	50,9	0,0	14,0	20,0	16,9	36,9	71,7
3. Umstrukturierung unter EUB/EVT (Management-Buy-Out)	56,0	3,6	23,6	27,3	1,5	28,8	51,4
4. Umstrukturierung unter GE IS	18,4	4,8	0,0	0,0	13,6	13,6	73,9
Umstrukturierungskosten insgesamt (gemäß der Verteilung der wirtschaftlichen Risiken)	355,7	37,5	67,4	84,0	166,8	250,8	70,5

- (29) Die Kommission hatte ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet, weil sie ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen mit Artikel 87 Absatz 3 hegte. Angesichts der Unvollständigkeit der zu jener Zeit vorliegenden Informationen bestanden besondere Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (nachstehend: Leitlinien) <sup>(10)</sup>. Besonders kritische Punkte waren das Fehlen eines neuen Investors und dass Deutschland der Kommission keinen umfassenden Umstrukturierungsplan für Elpro übermittelt hatte.

<sup>(10)</sup> ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12 in Verbindung mit den Schlussbestimmungen der neuen Leitlinien vom 8. Juli 1999 (ABl. C 288 vom 9. Oktober 1999, Ziffer 101b)). Die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmung sind erfüllt, da die gesamten Beihilfen vor der Veröffentlichung der neuen Leitlinien gewährt wurden.

### III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (30) Bemerkungen von dritter Seite sind bei der Kommission nicht eingegangen.

### IV. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (31) Deutschland hat auf die Einleitung des Verfahrens und die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen mit Schreiben vom 27. Februar und 19. August 1998 geantwortet. Weitere Auskünfte wurden der Kommission auf einer Zusammenkunft am 15. Juni 1998 erteilt. Die zusätzlichen Beihilfen, derentwegen das Verfahren von der Kommission erweitert wurde, wurden mit Schreiben vom 29. Juli 1998 angemeldet. In dem Schreiben vom 19. August 1998 wurden auch zusätzliche Fragen der Kommission bezüglich dieser neuen Beihilfen beantwortet.

Auf die Erweiterung des Verfahrens, die Deutschland mit Schreiben vom 3. Februar 1999, mitgeteilt wurde, hat dieses am 22. Juni 1999 mit einer umfassenden schriftlichen Darstellung des Umstrukturierungsplans und des Standes der ausgeführten Arbeiten geantwortet. Diese Darstellung wurde auf zwei Zusammenkünften zwischen der Kommission und den deutschen Behörden am 1. September und 29. Oktober 1999 erörtert. Antworten auf die hierbei gestellten Fragen wurden mit Schreiben vom 9. September und 13. Dezember 1999 erteilt, deren technische Anhänge bei der Kommission am 22. Dezember 1999 eingingen. Die von Deutschland erteilten Auskünfte bestehen aus folgenden vier Hauptteilen:

- den Bewertungsgutachten zu den bei der Privatisierung der Elpro-Unternehmen 1992/93 verkauften Immobilien;
- den vollständigen Jahresabschlüssen der Elpro 1992-1997;
- den Rettungs- und Umstrukturierungsplänen für Elpro von 1996 und 1997 und den Bemerkungen Deutschlands hierzu (Mitteilung Deutschlands vom 22. Juni 1999);
- dem Umstrukturierungs- und Geschäftsplan sowie den Jahresabschlüssen bis Ende 1999 von EUB und EVT;
- dem Umstrukturierungsplan und dem Geschäftsplan sowie den Jahresabschlüssen bis September 1999 von GE IS.

Der Inhalt dieser Dokumente wurde zur Erleichterung des Verständnisses der Zusammenhänge in Teil II dieser Entscheidung zusammenfassend dargestellt.

### V. WÜRDIGUNG DER MASSNAHMEN

- (32) Den von den deutschen Behörden im Verlauf des Verfahrens vorgelegten Angaben ist zu entnehmen, dass die Elpro und die beiden mit ihr verschmolzenen Unternehmen BLA und TGA zu einem positiven Preis im Rahmen einer offenen, bedingungslosen Ausschreibung verkauft wurden. Diese drei Unternehmen wurden ohne ihren erheblichen Immobilienbesitz veräußert. Dieser wurde getrennt an die THA oder eine ihrer Tochtergesellschaften vor der Privatisierung verkauft, um die bis zur Privatisierung aufgelaufenen Schulden der drei Gesellschaften abzulösen. Der Wert der Immobilien wurde von unabhängigen Sachverständigen zu jener Zeit ermittelt. Die Gutachten wurden der Kommission vorgelegt. Die Kommission sieht keine Veranlassung, deren Ergebnisse anzuzweifeln. Unter diesen Umständen kam die Kommission zu dem Schluss dass die Elpro, BLA und TGA im Jahr 1992 ohne staatliche Beihilfen privatisiert wurden.
- (33) Die im Jahr 1992 gewählte Form der Privatisierung war aus finanzieller und geschäftlicher Sicht problematisch, da die gesamte Übernahme von den neuen Eigentümern über die Banken finanziert wurde. Die Elpro war deshalb von Anfang an nur unzureichend mit Kapital ausgestattet. Viele der Tätigkeiten von Elpro im internationalen Anlagenbau erforderten jedoch eine sehr starke Kapitalbasis, da die Kunden auf Garantien bei Abgabe des Angebots sowie zur Sicherstellung der Leistungserbringung und der langfristigen Gewährleistung bestehen. Dieses Problem wurde Ende 1995 deutlich, als aufgrund von Verlusten bei einigen großen Industrieprojekten der Verschuldungsgrad 726 % erreichte<sup>(11)</sup>. Hieraus ist zu schließen, dass die sich ergebende Notwendigkeit einer Umstrukturierung der Elpro im Wesentlichen auf strukturelle Schwächen bei der Privatisierung im Jahr 1992 zurückzuführen ist.

<sup>(11)</sup> Corporate Treuhand GmbH und C&L Deutsche Revisions AG, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1996 der Elpro AG Berlin, Ziff. 92.

- (34) Anfang 1996 trafen die BvS und die Geschäftsbanken, von denen der Erwerb der Elpro durch die neuen Eigentümer bei der ersten Privatisierung finanziert worden war und die im Namen der Eigentümer handelten, eine Vereinbarung, um die strittigen Forderungen und Gegenforderungen bezüglich des im Privatisierungsvertrag vom Juni 1992 vereinbarten Kaufpreises für die Elpro abschließend zu regeln.<sup>(12)</sup> Die Treuhandanstalt und die neuen Eigentümer hatten nach dem Verkauf Forderungen gestellt, die sich auf eine Reihe von Abweichungen entweder bei den ursprünglich angenommenen Bilanzwerten, auf Zahlungsfristen oder die Erfüllung von Verpflichtungen durch den Käufer bezogen. Diese Forderungen waren vor allem darin begründet, dass die Finanzlage der Unternehmen und damit ihr Reinwert (der über den Kaufpreis entschied) vor der Privatisierung im Jahr 1992 nicht genau ermittelt werden konnten. Eine Reihe von Punkten wurden in den Privatisierungsverträgen zur späteren Klärung offen gelassen, die über mehrere Jahre Anlass zu einer Reihe komplizierter Streitfälle gaben. In Anbetracht der Erläuterungen der Wirtschaftsprüfer zu den Jahresabschlüssen der Elpro<sup>(13)</sup> kann die Kommission dem Argument zustimmen, dass die BvS bei ihrem Forderungsverzicht von 5,6 Mio. DEM gegen eine Zahlung von 1 Mio. DEM und Verzicht auf alle Gegenforderungen durch den Käufer, zur Vermeidung eines langwierigen Gerichtsverfahrens mit ungewissem Ausgang im Einklang mit der üblichen Geschäftspraxis gehandelt hat. Sie zog hieraus den Schluss, dass bei diesen Vorgängen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag gewährt wurden.
- (35) Die finanziellen Beteiligungen der BvS und des Landes Berlin ab Juni 1996 zugunsten der Elpro und zugunsten von EUB, EVT und GE IS sind staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1. Da alle diese Unternehmen mit der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen befasst waren oder sind, die zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden, konnten sie auch den Handel zwischen diesen beeinträchtigen. Die von der BvS gewährten Beihilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen sind rechtswidrig, da es Deutschland versäumt hat, diese Maßnahmen vor ihrer Durchführung bei der Kommission anzumelden. Die staatlichen Bürgschaften wurden in gemeinsamer Anwendung von Bürgschaftsregelungen des Bundes und des Landes Berlin erteilt. Die Kommission hatte die Bürgschaftsregelungen des Bundes als staatliche Beihilfen N 297/91, N 81/93 und E 24/95 genehmigt, jedoch mit einem Vorbehalt bezüglich großer Unternehmen und somit auch Elpros. Die Bürgschaftsregelung des Landes Berlin wurde als Beihilfe N 130/95 genehmigt. Deutschland verpflichtete sich, Beihilfen an große Unternehmen einzeln zu notifizieren. Die in der Form von Bürgschaften alten gewährten Beihilfen sind daher ebenfalls rechtswidrig, da Deutschland es versäumt hatte, seiner Notifizierungsverpflichtung nachzukommen. Daher sind die gesamten Beihilfen gemäß Artikel 87 EG-Vertrag im Lichte der in den Leitlinien enthaltenen Kriterien zu bewerten<sup>(14)</sup>.
- (36) Die Elpro war vor ihrer im Juni 1996 anlaufenden Rettung und Umstrukturierung ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie hatte im Jahr 1995 die Hälfte ihres Vermögens aufgezehrt, und ihre Verluste setzten sich im Jahr 1996 fort. Die Vermögenslage der Elpro war besser als im Jahresabschluss dargestellt, da der Marktwert ihrer Beteiligung an dem Mobilfunkunternehmen E-Plus den Buchwert bei weitem überschritt. Der Umfang der möglichen Verbindlichkeiten aufgrund ausstehender Bürgschaften war genauso groß, was ebenso wenig Eingang in die Bilanz fand. Die verschiedenen Unternehmensteile der Elpro Gruppe hatten eine unzureichende Liquidität und standen im Frühjahr/Frühsommer 1996 kurz vor der Zahlungsunfähigkeit.
- (37) Am 24. Juni 1996 trafen die Elpro, die Gläubigerbanken, das Land Berlin und die BvS eine Vereinbarung über die finanzielle und organisatorische Neuordnung der Gruppe<sup>(15)</sup>. Aus Beihilfesicht handelte es sich hierbei um einen Rettungsplan, der bereits Bestandteile eines zukünftigen Umstrukturierungsplans enthielt. Aus dem Bericht der Wirtschaftsprüfer wird jedoch deutlich, dass die Vereinbarung von 1996 lediglich ein vorläufiger Plan zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Elpro war. Zu jener Zeit bestand die Hoffnung, dass die Elpro insgesamt an einen industriellen Investor verkauft werden könnte. Nach einer Erkundung des Marktes stellte sich diese Hoffnung jedoch als unrealistisch heraus. Anfang 1997 beauftragte die BvS die Buchprüfer KPMG zur Erstellung eines überarbeiteten und im Einzelnen ausgewiesenen Umstrukturierungsplans. KPMG legten ihren Bericht am 12. Mai 1997 vor. Es ist deshalb angezeigt, zwischen einem Rettungszeitraum vom 24. Juni 1996 bis zum 12. Mai 1997 und der Umstrukturierungsperiode zu unterscheiden, die am 12. Mai 1997 begann und bis Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein soll.

<sup>(12)</sup> Vergleiche Randnummer 9.

<sup>(13)</sup> Corporate Treuhand GmbH, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1992 der Elpro AG Berlin, Ziff. 266-275 und 337.

<sup>(14)</sup> Siehe Fußnote 10.

<sup>(15)</sup> Konzept zur weiteren Entwicklung der Elpro AG vom 24. Juni 1996.

- (38) Die Vereinbarung vom 24. Juni 1996 war die Grundlage für die Gewährung zweier Darlehen von ursprünglich 13,5 Mio. DEM und einem späteren Gesamtbetrag von 29 Mio. DEM sowie für die Erteilung von Bürgschaften von insgesamt 29,8 Mio. DEM.<sup>(16)</sup> Im Sinne der Leitlinien sind diese Maßnahmen bis Mai 1997 als Rettungsbeihilfen einzustufen, deren Konditionen im Einklang mit den Anforderungen der Leitlinien standen. Die Darlehen ergänzten die von dem Unternehmen selbst bereitgestellten Mittel von 134,8 Mio. DEM. Sie wurden überwiegend für die Finanzierung der Abwicklung von rund 50 % der Tätigkeiten der Gruppe einschließlich des Sozialplans für das entlassene Personal verwendet. Finanziell waren die Bürgschaften auf die Bereitstellung der erforderlichen Liquidität begrenzt, um den geschäftlichen Fortbestand der verbliebenen Bestandteile der Elpro zu sichern. Die Beteiligungen der BvS und des Landes Berlin waren angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Berlin und insbesondere des enormen Beschäftigungsabbaus in der Industrie seit 1990 gerechtfertigt. Die Rettung der Elpro AG bewirkte keine ungerechtfertigten Beeinträchtigungen des Wettbewerbs in anderen Mitgliedstaaten. Elpro stellte seine Tätigkeiten im Hausinstallationssektor ein, die ohnehin auf den regionalen Markt beschränkt waren. Bei seinen übrigen Tätigkeiten im Bereich der Elektroinstallationen für Eisenbahnen und die Industrie sind die Wettbewerber wesentlich größer und genießen außerdem wesentlich günstigere Finanzierungsbedingungen als Elpro selbst unter Berücksichtigung der gewährten Rettungsbeihilfen. Die Kommission kann in diesem Fall einen Rettungszeitraum von elf Monaten akzeptieren, da eindeutig feststeht, dass die BvS und die Banken unverzügliche Maßnahmen zum Verkauf des Unternehmens trafen, in der Hoffnung, dass der Käufer die weitere Umstrukturierung übernehmen würde. Als Anfang 1997 festgestellt wurde, dass dieser Plan nicht durchführbar war, passten sie unverzüglich das Umstrukturierungskonzept den neuen Gegebenheiten an. Die Kommission kann deshalb der Gewährung der Rettungsbeihilfen zustimmen. Diese wurden anschließend in Umstrukturierungsbeihilfen im Einklang mit den Leitlinien umgewandelt. Zur Berechnung des Beihilfelements vergleiche Randnummer 42.
- (39) Der endgültige Umstrukturierungsplan vom 12. Mai 1997 ist im Wesentlichen eine Präzisierung und Aktualisierung des vorangehenden Rettungsplanes und die Umsetzung der Entscheidung, die verlustbringenden Geschäftsbereiche stillzulegen. Nachdem sich kein kapitalkräftiger industrieller Investor eingestellt hatte, wurde beschlossen, den Geschäftsbereich elektrische Prozessindustrie (LET) mit seinen hohen Risiken und umfangreichen Kapitalerfordernissen ebenfalls überwiegend stillzulegen. Der Umstrukturierungsplan zielt schwerpunktmäßig auf den höchstmöglichen Abbau der Verluste gegenüber den finanzierenden Banken ab, die nunmehr die Kontrolle über Elpro übernommen hatten. Angesichts der mit den ausstehenden Bürgschaften verbundenen hohen Risiken war es wichtig, ein Insolvenzverfahren zu vermeiden und gleichzeitig die ordnungsgemäße Vollendung der laufenden Projekte sowie die Erfüllung der Garantieverpflichtungen während des Bürgschaftszeitraumes zu gewährleisten. Hauptmotiv für die Unterstützung dieses Programms durch den Staat war das Ziel, eine möglichst große Anzahl von Arbeitsplätzen angesichts der hohen Arbeitslosenzahlen in Berlin zu sichern. Zwischen 1991 und 1997 sind in Berlin 140 000 Arbeitsplätze in der Industrie (54 %) abgebaut worden. Der Aufteilung von Elpro in einen Abwicklungs- und einen Fortführungsbereich als zwei Bestandteile eines kohärenten Gesamtplans kann zugestimmt werden. Für die Fortführung von EUB/EVT und von GE IS wurde dieser Plan durch die Geschäftspläne der neuen Eigentümer ergänzt. Es ist deshalb angemessen, die Umstrukturierung von Elpro aus Beihilfersicht in drei Teile zu untergliedern:
1. die Maßnahmen zugunsten der Altgesellschaft Elpro AG zur Finanzierung der Abwicklung der stillzulegenden Geschäftsbereiche und zur Vorbereitung der Fortführungsbereiche auf einen getrennten Verkauf zwischen Mai 1997 und Ende 2001;
  2. die Maßnahmen zugunsten von EUB einschließlich EVT nach ihrer Abspaltung in Form eines Management-Buy-outs zwischen Dezember 1998 und Ende 2000 und
  3. die Maßnahmen zugunsten von GE IS nach dem Verkauf der vormaligen Bereiche Metallurgie und Baustoffe/Bergbau an GE zwischen Oktober 1997 und Ende 2000.

Die Einhaltung der Anforderungen der Leitlinien durch das/die Umstrukturierungsprogramm(e) kann jedoch nur für die fortzuführenden Tätigkeiten untersucht werden, da die Abwicklung keine getrennten Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt hatte.

- (40) Der Umstrukturierungsplan der EUB kann auch angesichts der nach mehr als einem Jahr seiner Durchführung gewonnenen Erfahrungen als machbar eingestuft werden. Die jüngsten Geschäftsergebnisse zeigen, dass sich die Unternehmen nun auf Tätigkeiten konzentrieren, in denen sie wettbewerbsfähig sind, die weniger Kapital erfordern und wo sie Gewinne eines Umfangs erzielen können, der sich mit anderen mittelgroßen Unternehmen in der Elektroindustrie messen kann. Die Kommission kann jedoch EUB und EVT nicht als getrennte mittelständische Unternehmen ansehen. Es

<sup>(16)</sup> Siehe Randnummern 11-13.

handelt sich zwar um zwei rechtlich getrennte Einheiten, deren Beschäftigungszahlen, Bilanzergebnisse und Umsätze unterhalb der Schwellenwerte liegen (EUB ist sehr nahe an dem Schwellenwert), aus der Anmeldung und dem Geschäftsplan wird jedoch deutlich, dass EUB und EVT geschäftlich, organisatorisch und aus finanzieller Sicht eine Einheit bilden. Es ist deshalb nicht angezeigt, die besonderen Vorschriften für KMU auf EUB anzuwenden.

- (41) Die Umstrukturierungsbeihilfen an Elpro und seinen Hauptnachfolger EUB werden nicht zu übermäßigen Marktverfälschungen führen. Die Kommission erkennt an, dass die Elpro zwischen 1996 und 1998 ihre Kapazitäten um 65-70 % abgebaut hat. Da Elpro und EUB überwiegend Ingenieurunternehmen sind, erscheint es angemessen, ihre Kapazität nach Mann/Stunden zu messen. Außerdem wurden diejenigen verlustbringenden Geschäftsbereiche stillgelegt, die sich potentiell am meisten marktverfälschend auswirkten, da von ihnen Angebote zu nicht Kosten deckenden Preisen abgegeben wurden. Die Auswirkungen von Elpro und EUB auf den Markt waren und sind jedoch geringfügig, weil es sich um sehr kleine Unternehmen in einem oligopolistischen, von großen Unternehmensgruppen dominierten Markt handelt. Die Kommission erkennt an, dass der Fortbestand von EUB, deren Tätigkeiten fast ausschließlich auf den östlichen Teil Deutschlands beschränkt sind, die Marktstruktur verbessert. Im Gegensatz zu dem Segment rollendes Material des Schienenverkehrsmarktes bestehen in den Marktsegmenten Umspannwerke und Fahrleitungen, in denen EUB tätig ist, keine überschüssigen Kapazitäten. Die Nachfrage nach den entsprechenden Produkten stammt im Wesentlichen aus den Ersatz- und Modernisierungsanforderungen der Deutschen Bahn AG und der Stadtbahnen in Deutschland.
- (42) Die Elpro gewährten Umstrukturierungsbeihilfen umfassen die folgenden Maßnahmen:
1. Für die ursprünglich als Rettungsbeihilfe gewährten Darlehen von 29 Mio. DEM wurde die Nachrangigkeit erklärt (20 Mio. DEM) bzw. es wird nach Zustimmung der Kommission auf Forderungen verzichtet. Diese Mittel dienen der Finanzierung der Verluste und Stilllegungskosten im Zeitraum 1996 bis 1998; die jeweilige Beihilfeintensität beläuft sich auf 100 %.
  2. Verlängerung der Bürgschaften für ursprünglich gewährte Rettungsbeihilfen von 29,8 Mio. DEM und neue Bürgschaften von 14 Mio. DEM. Gegenwärtig erscheint es zwar unwahrscheinlich, dass der Staat für einen größeren Forderungsbetrag im Rahmen dieser Bürgschaften wird aufkommen müssen, doch ursprünglich waren die anzunehmenden Risiken besonders hoch, weshalb kein privates Geldinstitut entsprechende Garantien erteilt hätte. In Übereinstimmung mit der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission ist die Beihilfeintensität dieser Bürgschaften wegen des extrem hohen Ausfallrisikos und des Fehlens angemessener anderer Sicherheiten mit 100 % des verbürgten Betrags anzusetzen<sup>(17)</sup>.

Wenn man den Finanzbeitrag des Unternehmens von 138,1 Mio. DEM (das meiste stammt aus dem Ertrag des Verkaufs seiner früheren Beteiligung an E-plus) und den Beitrag der Banken berücksichtigt, die auf Forderungen von 18 Mio. DEM verzichtet haben und ein Risiko von mehr als 40 % bei gesamten Neudarlehen von 49,5 Mio. DEM eingegangen sind, übertrifft der gesamte private Beitrag an der Finanzierung der Umstrukturierung 70 %<sup>(18)</sup>. Die Kommission kommt zum Ergebnis, dass der Umfang der Beihilfe auf den Mindestbetrag beschränkt war und dass keine überschüssigen Barmittel bereitgestellt wurden.

- (43) Die der EUB im Rahmen des Management-Buy-out gewährten Umstrukturierungsbeihilfen bestehen im Wesentlichen aus Rückbürgschaften eines Nettobetrags von 23,6 Mio. DEM zur Sicherung einer Kreditlinie von bis zu 8 Mio. DEM und Bieter- oder Erfüllungsgarantien, die von den Geschäftsbanken zu Marktbedingungen bereitzustellen sind (Gesamtbetrag 42,9 Mio. DEM). Angesichts der Beschaffenheit der mit diesen Bürgschaften zu sichernden Projekte gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass der Bürge keine Verluste jenseits eines Höchstbetrages von 8 Mio. DEM zu gewärtigen hätte. Dieser Betrag ist als staatliche Beihilfe einzustufen<sup>(19)</sup>. Außerdem wird EUB von der BvS ein Darlehen von 1,5 Mio. DEM über drei Jahre zur Finanzierung seiner Ausbildungskosten zu einem Jahreszinssatz von 5 % erhalten. Dieser Satz liegt unter dem Marktzinssatz. Da die EUB zudem keine Sicherheiten für das Darlehen stellen muss, ist eine Beihilfeintensität von 100 % anzusetzen. Für seine Investitionen von 7 Mio. DEM wird EUB Investitionsbeihilfen von 2,1 Mio. DEM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erhalten. Die Umstrukturierungsbeihilfen belaufen sich damit auf insgesamt 11,6 Mio. DEM. In Anbetracht der von den Privatbanken übernommenen Risiken von 27,3 Mio. DEM und der von dem privaten Investor zu tragenden Kosten von 7,8 Mio. DEM<sup>(20)</sup> kann man davon ausgehen, dass die Beihilfen auf den Mindestbetrag beschränkt sind.

<sup>(17)</sup> Vergleiche Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in der Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABL C 71 vom 11.3.2000, S. 14) Absatz 3.2.

<sup>(18)</sup> Siehe Randnummern 12, 17 und 28.

<sup>(19)</sup> Berechnung: 80 % einer Kreditlinie von 8 Mio. DEM entsprechend 6,4 Mio. DEM bei einem 10 %-Risiko für den verbürgten Restbetrag von 15,6 Mio. DEM ergibt insgesamt 7,96 Mio. DEM.

<sup>(20)</sup> Berechnung: 1 Mio. DEM vom Investor bereitgestelltes Betriebskapital, 4,9 Mio. DEM privater Anteil der Investitionen und 2,9 Mio. DEM privater Anteil an den Ausbildungskosten.

- (44) Was den Verkauf der beiden Abteilungen des vormaligen LET-Bereichs von Elpro an GE betrifft, so kann sich die Kommission der Auffassung anschließen, dass der für das Sachvermögen bezahlte Preis seinem Marktwert entspricht und damit keine Beihilfe enthält. Deutschland hat einen umfassenden Umstrukturierungsplan im Sinne der Leitlinien vorgelegt<sup>(21)</sup>. Die Kommission hat keine Veranlassung, die Durchführbarkeit des GE-IS-Projekts anzuzweifeln. GE IS Berlin ist jedoch so eng in die weltweiten Industriesystemtätigkeiten von GE einbezogen, dass eine Einzelanalyse seiner Finanzergebnisse nicht sinnvoll wäre. Die zukünftigen Tätigkeiten von GE IS sind überwiegend auf Gebiete außerhalb der Gemeinschaft gerichtet. Sein Marktanteil in Deutschland beträgt rund 1 %. Angesichts des umfangreichen Kapazitätsabbaus von Elpro insgesamt erkennt die Kommission an, dass die für GE IS geplante Kapazität (die aufgrund der Natur der von GE IS produzierten Leistungen nur durch die Beschäftigtenzahl gemessen werden kann) von rund 100 Beschäftigten niedriger sein wird als die entsprechende Kapazität von LET in den betreffenden Sektoren, weshalb keine übermäßigen Marktverfälschungen zu erwarten sind.
- (45) Die GE IS gewährten Beihilfen dienen der Vervollständigung seiner Umstrukturierung und haben folgende Bestandteile:
1. ein Zuschuss von 1,3 Mio. DEM zur Deckung eines Teiles der Anlaufverluste; hierbei handelt es sich eindeutig um eine Betriebsbeihilfe. Die Kommission erkennt jedoch an, dass diese Beihilfe verwendet wurde, um einen Teil der Kosten für die Unterbeschäftigung von 5,1 Mio. DEM im Zeitraum 1997/98 zu finanzieren, damit zusätzliche Entlassungen vermieden werden konnten;
  2. eine Ausbildungsbeihilfe von 1,5 Mio. DEM, um einen Teil der Ausbildungsmaßnahmen von Gesamtkosten von 3,4 Mio. DEM zu finanzieren. Die Intensität dieser Beihilfe von 44,5 % liegt geringfügig unterhalb des Schwellenwerts im Gemeinschaftsrahmen für Ausbildungsbeihilfen<sup>(22)</sup> für Ausbildungsmaßnahmen von Großunternehmen in einem Gebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag. Angesichts der großen Anzahl von älteren Beschäftigten von GE IS steht der angewandte Aufschlag von 10 % im Einklang mit Randnummer 33 des Gemeinschaftsrahmens;
  3. eine Investitionsbeihilfe von 2 Mio. DEM aus der Gemeinschaftsaufgabe bei förderbaren Gesamtinvestitionen von 7,66 Mio. DEM. Die Beihilfeintensität liegt unterhalb des für Investitionsbeihilfen in dieser Region nach Artikel 87 Absatz 3 genehmigten Satzes von 35 %.
- Somit werden lediglich 1,3 Mio. DEM von insgesamt 4,8 Mio. DEM der im Rahmen der weiteren Umstrukturierung von GE IS gewährten Beihilfen außerhalb der für sämtliche Unternehmen geltenden allgemeinen Regeln bereitgestellt. Da der Privatinvestor für rund 74 % der gesamten Umstrukturierungskosten aufkommt, ist die Beihilfe nicht als unverhältnismäßig einzustufen.
- (46) Deutschland sollte verpflichtet werden, der Kommission zweimal jährlich Berichte über den Stand der Umstrukturierung von EUB und GE IS und über die Verwendung der Umstrukturierungsbeihilfen von Elpro AG, EUB und GE IS für 1999 und 2000 vorzulegen.

## VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (47) Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bundesrepublik Deutschland Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Elpro und seinen Nachfolgeunternehmen EUB und GE IS rechtswidrig gewährt und damit gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verstoßen hat. Die von ihr vorgenommene Untersuchung hat jedoch zu der Schlussfolgerung geführt, dass die Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Beihilfen Deutschlands zugunsten der Elpro AG Berlin (Elpro) im Umfang von 72,8 Mio. DEM sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

### Artikel 2

Die Beihilfen Deutschlands zugunsten der Elpro GmbH Berlin-Industrieholding (EUB) sowie der Elpro Verkehrstechnik GmbH (EVT) im Umfang von 11,6 Mio. DEM sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

<sup>(21)</sup> Vergleiche die Randnummern 25-27, unter denen der Plan beschrieben ist.

<sup>(22)</sup> ABl. C 343 vom 11.11.1998, S. 10, Randnummern 32 und 33.

*Artikel 3*

Die Beihilfen Deutschlands zugunsten der GE Industrial Systems GmbH Berlin im Umfang von 4,8 Mio. DEM sind gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

*Artikel 4*

Deutschland legt der Kommission zweimal jährlich Berichte über den Stand der Umstrukturierung von EUB und GE IS und über die Verwendung der Umstrukturierungsbeihilfen von Elpro AG, EUB und GE IS für 1999 und 2000 vor.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. März 2000

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 1. September 2000****zur Änderung der Entscheidung 2000/486/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2639)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/538/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen Ausbrüchen von Maul- und Klauenseuche in Griechenland wurde die Entscheidung 2000/486/EG der Kommission vom 31. Juli 2000 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland <sup>(4)</sup> erlassen mit dem Ziel, die griechischen Bekämpfungsmaßnahmen zu intensivieren.
- (2) Es wurde gemeldet, dass sich die Seuche weiter ausgebreitet hat.
- (3) In Anbetracht der Entwicklung der Seuchenlage müssen die mit der Entscheidung 2000/486/EG getroffenen Schutzmaßnahmen auf weitere Teile Griechenlands ausgedehnt werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2000/486/EG erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. September 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 59.

ANHANG

Die Provinz(en) von:

EVROS

RODOPI

XANTHI

---